

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

24. Sitzung, 09.04.1850

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

## die Verhandlungen

des dritten

## allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

### Vierundzwanzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 9. April 1850.

**Tagesordnung:** Antrag des Finanz-Ausschusses betr. die oldenburgisch-hanseatische Militär-Convention. Abänderung des Recrutirungsgesetzes. Ergänzung des Finanz- und Ablösungsausschusses.

**Vorsitz:** Präsident Ktg.

Nach Eröffnung der Sitzung  $\frac{3}{4}$  11 Uhr wird das Protocoll der letzten Sitzung vom Schriftführer Tappenbeck verlesen.

**Präsident:** Sind Erinnerungen gegen das Protocoll?

Abg. **Bothe:** Ich habe bei der namentlichen Abstimmung bei meinem Nein gesagt „aus den vom Abg. Tappenbeck entwickelten Gründen.“

Abg. **Droste:** Ich habe gestimmt „wie Bothe.“

Abg. **Schmitz:** Ich auch wie Bothe.

Abg. **v. Finckh:** Ich habe zum Protocolle Folgendes zu bemerken. Es steht da: „ich hätte mich gegen den Antrag des Abg. Mölling und den des Ausschusses erklärt.“ Nur gegen den zweiten Theil des Antrags des Ausschusses habe ich mich erklärt, dem ersten habe ich zugestimmt, nämlich mich für den Wegfall der betreffenden Bestimmungen des Entwurfs erklärt.

**Präsident:** Danach wird das Protocoll berichtigt werden. Da außerdem keine Erinnerungen gemacht sind, erkläre ich dasselbe für genehmigt. Ich habe folgende Eingänge anzuzeigen: 1) Folgendes Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums vom 8. d. M.:

„Dem allgemeinen Landtage verfehlt das Staatsministerium nicht, mit Beziehung auf das ergebenste Schreiben vom 27. März d. J. mitzutheilen, daß die vorläufigen Unterhandlungen mit den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg über die Brigade-Konvention zu einer Verabredung mit denselben geführt haben, wonach der Kündigungstermin für diese Brigade-Konvention d. d. Oldenburg den 6. Januar 1851, welcher nach der Zusatz-Acte von demselben Datum

§. 2. auf den 1. Mai d. J. fallen sollte, auf den 1. Novbr. d. J. zu verlegen.

Die bestehenden Verhältnisse, wie sie durch die erwähnte Konvention und ihre Zusatz-Acten festgesetzt sind, bleiben dabei ganz unverändert, d. h. in sofern nicht den 1. Novbr. d. J. von der einen oder der andern Seite eine Kündigung erfolgt, wird die Brigade-Konvention vom 1. Mai 1851 an auf neue 6 Jahre fortbestehen; im Fall sie aber zu dem angegebenen Termin gekündigt werden sollte, so wird sie den 1. Mai 1851 ihr Ende erreichen.

Oldenburg, den 8. April 1850.

Staatsministerium.

v. Buttell.

v. Grün.“

Ich werde dieses Schreiben abgeben an den Finanzausschuß, welcher auch zu ermitteln haben wird, ob und inwieweit sein heute auf der Tages-Ordnung stehender Antrag danach modificirt wird. Ferner habe ich anzuzeigen: Vorstellung und Bitte der Ausschussmänner des Kirchspiels Damme, worin sie gegen die Aufhebung der Stellvertretung sich erklären. Ferner eine Petition des Volksvereins zu Waddewarden, dahin gerichtet: die Stellvertretung nicht mit dem 15. Mai d. J. aufzuheben, sondern solche bis dahin zu gestatten, daß die Stellvertretung in Deutschland überall aufhöre.

Da die Versammlung über diesen Gegenstand Beschluß gefaßt hat, so werden diese Eingaben bis weiter zurückzulegen sein. — Die Herren werden sich erinnern, daß bei der vorläufigen Prüfung der Legitimationen der Abgeordneten des Fürstenthums Birkenfeld eine Beschwerde des Amtschreibers

Heindel zu Oberstein zur Sprache kam, darüber, daß er von dem Bürgermeister zu Oberstein bei der Urwahl zurückgewiesen worden sei. Es kam damals auch das Verhältniß des Beschwerdeführers zum Amtsaktuar Leiser in Frage, indem man nämlich seine Selbstständigkeit beanstandete. Von der Versammlung wurde auf Antrag des Abg. Zedelius beschlossen: die Versammlung wolle zu Protocoll erklären: „daß ihrer Ansicht nach die Sache im Landtage wieder aufzunehmen sei.“

Es ist nun eine Eingabe des Amtschreibers Heindel eingegangen, betreffend sein Verhältniß zum Aktuar Leiser zu Oberstein, worin er am Schluß beantragt: Der Landtag wolle in Gemäßheit seines Beschlusses vom 18. Februar d. J. die Sache wieder aufnehmen und darüber entscheiden.“ Ich glaube, es wird allerdings die Abtheil., die damals über die Legitimation der Abgeordneten des Fürstenthums Birkenfeld berichtet hat, in dieser Angelegenheit noch weitere Anträge stellen müssen, und kann ich zu dem Ende ihr auch diese Eingabe zugehen lassen. Bevor wir zur Tages-Ordnung übergehen, habe ich noch anzuzeigen, daß der Abg. Pancraz seinen Platz in der Versammlung eingenommen hat und ersuche ich denselben, seinen früher geleisteten Eid mir mittelst Handschlags zu erneuern. (Dies geschieht.) Wir gehen jetzt zur Tages-Ordnung über. Auf die Tages-Ordnung habe ich zunächst den Antrag des Finanzausschusses, betreffend die Oldenburg-Hanseatische Militär-Convention gesetzt, da dies eine laufende Sache ist, die wir zuerst erledigen können. Ich darf den Berichterstatter ersuchen, den Bericht vorzulesen.

Abg. Böckel (Berichterstatter) verliest:

„Antrag des Finanzausschusses, betreffend die oldenburgisch-hanseatische Militär-Convention.“

Nur mit Bedauern hat der Ausschuß aus dem als Anlage A \*) beigegebenen Antwortschreiben des Staatsministeriums vom 27. März d. J., betreffend die oldenburgisch-hanseatische Militär-Convention, ersuchen müssen, daß auch dem Landtage nur dieselbe ausweichende Erwiderung geworden, welche bereits früher dem Ausschusse durch den Herrn Regie-

\*) Nach dem hr. m. mitgetheilten Protocoll-Auszuge der 15. Sitzung des allgemeinen Landtags hat derselbe beschlossen:

„die Staatsregierung wird um baldige Beantwortung obiger Fragen sub 1—3. ersucht.“

und bezieht sich dabei auf Fragen, welche in Bezug auf die Militär-Convention mit den freien Hansestädten von dem Budget-Ausschuß dem Regierungs-Commissar Hauptmann Plate gestellt und von demselben mittelst Schreibens vom 14. d. M. beantwortet sind.

Wenngleich das Staatsministerium die hanseatische Militär-Convention, welche gegenwärtig besteht, von dem bedeutendsten Einfluß auf den Voranschlag des Jahres 1830 erachtet und aus diesem Grunde auch bereits dem ersten Landtage diese Convention in einem Exemplare mitgetheilt ist; so muß die Staatsregierung hier doch wiederholen, was dem allgemeinen Landtage durch den Bevollmächtigten in dem oben bezeichneten Schreiben bereits mitgetheilt ist. Abgesehen nämlich davon, daß gegenwärtig Unterhandlungen obschweben, welche die Kündigung der Oldenburg-Hanseatischen Militär-Convention betreffen, und deshalb Mittheilungen darüber unzulässig sind, so glaubt die Staatsregierung sich auch nicht verpflichtet, die hier in Rede stehenden Fragen in der gewünschten Weise

rungs-Commissar Plate gegeben wurde, und weshalb sich der Ausschuß gerade veranlaßt fand, die Sache an den Landtag zu bringen.

Indem der Ausschuß es nun für überflüssig hält, darüber weiter zu streiten, ob oder in wie weit die oldenburgisch-hanseatische Militär-Convention mit dem Budget für 1830 in Zusammenhang stehe, glaubt er doch, dem Landtage empfehlen zu müssen, auf Beantwortung der unter 2 und 3 des früheren Schreibens gestellten Fragen zu bestehen. In Beziehung auf die Frage unter Ziffer 1 erachtet der Landtag die Verweigerung der Antwort von Seiten der Staatsregierung nur dann für gerechtfertigt, wenn dieselbe von der Ratification gänzlich absteht und würde unter Voraussetzung dieser Absicht des Staatsministeriums über diese Frage hinweggegangen werden dürfen.

Ich sehe so eben, daß durch ein Versehen des Abschreibers hier weggeblieben ist, was die Ziffer 1 betrifft, es ist nämlich die Additionalacte, welche dem 1. aufgelösten Landtage vorgelegt worden war. (verliest:)

Die beiden andern Fragen aber:

2. beabsichtigt die Staatsregierung, die alte Brigad-Convention im nächsten Kündigungstermine zu kündigen?

3. beabsichtigt die Staatsregierung im Falle der Kündigung einen neuen Vertrag zu schließen?

Sind von so großer Wichtigkeit für unsern ganzen Militäretat und in Folge dessen für den Staatshaushalt des Großherzogthums, daß es als Pflicht erscheinen muß, bei dem nahe bevorstehenden Kündigungstermine — selbst wenn die Staatsregierung auf den anderweitig bekannt gewordenen Antrag der Hansestädte ihn bis zum 1. Nov. hinauszuschieben eingegangen sein sollte — die Sache auch von Seiten des Landtags in die ernstlichste Erwägung zu ziehen, um dem vorzubeugen, daß die Regierung etwa nach Schluß des Landtags einseitig und ohne die Ansicht des Landtags zuvor vernommen zu haben, den Vertrag erneuere oder einen anderen Vertrag abschließe oder das Verhältniß ganz löse.

Indem der Ausschuß nun auch ferner das im Schreiben des Staatsministeriums vom 27. März angezogene Motiv, als ob deshalb Mittheilungen unzulässig wären, weil gegenwärtig Unterhandlungen obschweben, welche die Kündigung der oldenburgisch-hanseatischen Militär-Convention betreffen, durchaus nicht anerkennen kann, da ein solcher Umstand wohl der Veröffentlichung der Absichten des Staatsministeriums, nicht aber der Ertheilung der vom Landtage im Interesse des Landes geforderten Auskunft entgegen stehen könnte; so beantragt der Ausschuß:

der Landtag wolle beschließen:

das nochmalige dringende Ersuchen um schleunige Be-

antworten, von der Ansicht ausgehend, daß dieselben mit dem Budget des Jahres 1830 nicht im Zusammenhange stehen.

Oldenburg, den 27. März 1830.

Staatsministerium.

v. Buttell.

v. Grün.

antwortung der beiden obigen Fragen unter Ziffer 2 und 3 an die Staatsregierung zu stellen“.

Nach dem Schreiben, m. H., welches so eben eingegangen ist, und worin uns erklärt worden, daß der Kündigungsstermin bis zum 1. Nov. hinausgeschoben sei, scheint doch noch gar keine Auskunft über die beiden Fragen unter Ziffer 2 und 3 gegeben zu sein, da wir nicht wissen, ob die Regierung beabsichtigt, diese Convention zu kündigen und im Falle der Kündigung, was sie dann ferner beabsichtigt, da wir auch nicht mit Bestimmtheit wissen können, daß am 1. Nov. schon ein allgemeiner Landtag zusammen berufen ist und das Bedürfnis vorliegt, die Sache in Erwägung zu ziehen, so glaube ich Namens des Ausschusses Recht zu haben, wenn ich sage, daß durch das eben eingegangene Schreiben die Anträge keineswegs überflüssig geworden sind, sondern gar nicht dadurch berührt werden und daß wir dem Landtage empfehlen müssen, auf der sofortigen Beantwortung dieser beiden Fragen zu bestehen.

**Reg.-Comm. Plate:** Die Ansicht des Berichterstatters theile ich, daß das, was von Seiten des Finanzausschusses als Frage hingestellt ist, nicht durch das Schreiben der Regierung beantwortet ist. Das Schreiben war auch bereits fertig, bevor der Ausschufsantrag an die Mitglieder der Regierung gelangt ist; es ist auch keineswegs jene Beantwortung damit beabsichtigt. Ich muß zurückkommen auf die Geschichte der Zusatz-Convention, auf die in der ersten Frage hier Bezug genommen ist. Im Frühjahr 1849 wurde in Bremen von den Abgeordneten der 3 freien Städte in Gemeinschaft mit einem von Oldenburg Abgeordneten die sogenannte Zusatzacte verabredet, in der Weise aber, daß eine Verbindlichkeit von Seiten der 4 Regierungen nicht sofort vorlag, darauf einen Vertrag abzuschließen, namentlich die Abgeordneten der 3 freien Städte erklärten, daß sie die Genehmigung zu dem, was sie dort verabredet hätten, erst von ihren Regierungen einholen müßten. Natürlich handelt es sich in allen den Städten außerdem um die nachträgliche Genehmigung der Bürgerschaft. Das liegt in der Verfassung jener Städte. Aber bis zu dem Stadium war die Sache noch nicht, sondern es fehlte den Bevollmächtigten die ausdrückliche Zustimmung ihrer Regierung zu dem, was sie dort verabredet hatten. Die Vollmacht des Abgeordneten von Oldenburg war eine weitere, allein als er erfuhr, daß die Vollmachten der andern Bevollmächtigten nicht soweit gingen, so machte er auch von seiner Vollmacht einen ebenso beschränkten Gebrauch, wie die Herren thaten, mit denen er in Geschäftsverbindung stand. In Folge dessen erfolgte eine Verabredung, die dem allgemeinen Landtage vorgelegt wurde. Es kam jedoch beim 1. Landtag nicht zu einer Berathung darüber. Der Antrag der Regierung ging — unter Voranstellung der Geschichtserzählung, wie ich sie hier angeedeutet habe — dahin: der Landtag möge seine Einwilligung dazu erklären, daß die Regierung freie Hand bekomme.

Werde dann die Verabredung, um die es sich handle, von der andern Seite gutgeheißen, und eine Convention dar-

auf gegründet, so könnte dann die Regierung auch ihrerseits die Einwilligung geben, und die Ratification im Einverständniß mit dem Landtage ertheilen. Hiermit möge sich der Landtag einverstanden erklären. Also eine Convention, oder ein Zusatz zu der älteren Convention mit gleicher Verpflichtung der Staaten, der nur noch die Ratification gefehlt hätte, ein solcher Vertrag ist noch gar nicht geschlossen gewesen. Der bezeichnete Antrag der Staatsregierung an den ersten allgemeinen Landtag ist jetzt durch Schreiben des Ministeriums an den Landtag zurückgenommen. Der Landtag wird sich dessen erinnern aus den Protocollen. Es ist ein Schreiben an das Präsidium des Landtags abgegangen; ich glaube, eine Antwort von Seiten des Landtagspräsidiums ist nicht darauf erfolgt, nach meiner gestrigen Erkundigung. In diesem Schreiben sprach also die Regierung den Wunsch aus, die sogenannte Zusatzconvention, wie sie in der Verabredung erst bestand, aus dem Archiv des Landtags wieder zurück zu bekommen.

Darin liegt, glaube ich, die Antwort, die das Ministerium ertheilen könnte auf die Frage ad 1. Die Frage 2 lautet: „Beabsichtigt die Staatsregierung, die alte Brigade-Convention im nächsten Kündigungsstermine zu kündigen?“ Sie fragt also nach dem, was die Regierung in Zukunft einmal thun werde. Es ist darüber noch gar kein Beschluß gefaßt, also kann diese Frage gar nicht beantwortet werden. Die 3. Frage lautet ähnlich: „Beabsichtigt die Staatsregierung im Fall der Kündigung einen neuen Vertrag zu schließen?“ Es wird wieder nach dem gefragt, was die Regierung thun will, wenn gewisse Fälle eintreten, von dem Eintreten man noch gar Nichts sagen kann. Also auch darauf wird Nichts anderes zu antworten sein, als das, was wir künftig thun wollen, darüber haben Sie noch gar keinen Beschluß gefaßt.

**Präsident:** Ich bemerke, daß ich das Schreiben und Zurückbehändigung der Convention an den Finanzausschuß abgegeben habe.

Herr Böckel hat das Wort.

**Abg. Böckel (Berichterstatter):** Meine Herren, wir haben über den ersten Punkt die Additional-Acte, welche dem ersten aufgelösten Landtage vorgelegt wurde, dem Landtage vorgeschlagen, in der Ueberzeugung hinweg zu gehen, daß, wenn die Staatsregierung darüber schweige, wir annehmen, daß man von in Krafttreten dieser Additional-Acte gänzlich absehe.

Es genügt nach unserer Ansicht das keineswegs, was in dem uns mitgetheilten Schreiben gesagt ist, daß die Additional-Acte bereits aus dem Archiv zurückgefordert sein würde, denn man könnte einestheils noch nicht mit Bestimmtheit annehmen, daß ein solches Zurückfordern bedeute, daß man von der Additional-Acte absehen wolle.

Wenn ich den Herrn Regierungs-Commissar recht verstanden habe, so hat dies in dem Ausdrucke liegen sollen. Ich glaube, es ist nicht Sache des Finanzausschusses, darauf einzugehen, ob ein solches Zurückfordern aus dem Landtagsarchiv das Gebräuchliche wäre. Ich glaube, wir können bei



der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissars, daß man davon absehe, uns ganz beruhigen, wie wir auch dem Landtag vorgeschlagen haben.

Was den andern Punkt betrifft, ob die Regierung zu kündigen beabsichtige, und was im Falle der Kündigung geschehen solle, so dünkte uns das eine sehr natürliche Frage bei der Wichtigkeit dieser Angelegenheit. Wir glaubten auch nicht, eine Frage zu thun, die die Regierung in Verlegenheit setzte, wie wir von dem Herrn Regierungs-Commissar gehört haben, denn da der regelmäßige Kündigungstermin in 3 Wochen bevorsteht und selbst ein Antrag auf Verlängerung dieses Termins nicht von unserer Regierung ausgegangen, sondern von den Hansestädten gebracht ist, so konnten wir mit Recht erwarten und vermuthen, daß die Regierung bereits 3 Wochen vor dem Kündigungstermine doch in reifliche Erwägung gezogen haben würde, was sie am 1. Mai zu thun beabsichtigt.

Meine Herren, ich glaube, da das nicht geschehen ist, so müssen wir sie um so dringender auffordern, uns eine Erklärung zu geben, damit sie jetzt wenigstens durch uns Veranlassung bekommt, diese wichtige Frage in Erwägung zu ziehen, deshalb also kann ich den Antrag des Finanz-Aussch. nur um so mehr empfehlen.

Regierungs-Commissar **Wlate**: Der Herr Berichterstatler versucht, meinen Worten einen bestimmteren Ausdruck zu geben (Abg. Böckel bittet ums Wort), wie ich dort hineingelegt habe.

Was die Regierung in Zukunft thun will, darüber, sage ich, hat sie noch keinen Beschluß gefaßt. Das nehme ich ganz allgemein und beziehe es auch ausdrücklich hiermit auf die Zusatzconvention — vielmehr auf den Entwurf der Zusatzconvention, wie er dem ersten allgemeinen Landtage mitgetheilt worden ist. Ich habe zwar die persönliche Ueberzeugung, daß auf diese damalige Basis ein Vertrag nicht von der Regierung beabsichtigt wird.

Was die fernere Mittheilung anbetrifft, meine Herren, so habe ich zu bemerken: wenn ein Vertrag unterhandelt, wenn darüber correspondirt wird, ob man hier einen Vertrag kündigen wolle oder nicht, oder ob der Kündigungstermin hinauszuschieben sei oder nicht, kurz und gut, wenn über irgend einen Gegenstand zwischen zwei verschiedenen Regierungen Verhandlungen stattfinden, so ist es nicht Gebrauch, davon solche Mittheilung zu machen, die in die Oeffentlichkeit kommen.

Schon die erste Verhandlung über die projectirte Zusatzconvention am ersten allgemeinen Landtage hatte nicht die Aussicht, vertraulich behandelt zu werden, obgleich die Regierung den Wunsch ausdrücklich aussprach. Hätte die Regierung jetzt Mittheilungen gemacht entweder an den Finanz-Ausschuß oder in der Sitzung des Landtags, oder in dem Schreiben an den Landtag, so war das immer öffentlich.

Den Ausschusssitzungen ist ausdrücklich die Oeffentlichkeit beigegeben als Attribut (indem in der Versammlung sich Widerspruch dagegen erhebt) — nun gut, nur für die Landtagsmit-

glieder; ich beschränke es in dieser Weise; allein es würde alsdann immer der Character der Vertraulichkeit ausdrücklich auszudrücken sein. Die Schreiben, die die Staatsregierung an den Landtag gerichtet hat, haben Sie allzeit zu den Acten genommen und damit abdrucken lassen, und auch die Mittheilungen, die ich als Bevollmächtigter an den Vorstand des Finanz-Ausschusses gerichtet habe, sind ebenfalls wörtlich gedruckt.

Wäre eine vertrauliche Mittheilung gewünscht, so hätte sich die Sache anders gestaltet.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren, ich bedaure wieder, daß eine Verständigung über den einfachen Gegenstand zwischen Landtag und Regierung so schwer fällt. Den Sach, den uns der Herr Regierungscommissar gesagt hat, daß bei der schwebenden Verhandlung zwischen der Staatsregierung und den freien Staaten eine Mittheilung an den Landtag nicht thunlich sei, kann ich in dieser absoluten Ausdehnung nicht anerkennen. Verträge von großem politischen Einfluß und Bedeutsamkeit pflegen allerdings vor dem Abschluß oder während der Unterhandlung für die ständische, parlamentarische Handlung nicht mitgetheilt zu werden, allein da der geforderte Vortrag gedruckt vorliegt, da dieser gedruckte Vortrag gar kein Geheimniß ist, da mit den Städten nur verhandelt wird, ob dieser gedruckte Vortrag, diese alte Convention verlängert werden soll, ob ihre Kündigungszeit verlängert werden soll, meine Herren, so bestehen nicht Grund, nicht Geheimniß, warum darüber Landtag und Regierung sich nicht offen verständigen können. Also die Mittheilung ist möglich und die Verständigung wird nicht ausgeschlossen dadurch, daß unsre Fragen 2 und 3 Gegenstände betreffen, die möglicher Weise von der Regierung noch nicht weiter beschlossen sind. Allein da sie vor ihrer endlichen Entscheidung doch vor den Landtag kommen muß, so wird die Form eine gemeinschaftlichen Berathung, der dem Beschlusse vorangeht, am sichersten zu Recht und Einverständnis führen. Eine Schwierigkeit finde ich nirgends begründet. Daß uns der Herr Regierungscommissar sagt, und darauf aufmerksam macht, daß seine Worte nicht den bestimmten Sinn haben können, den mein Colleague Böckel darin findet, dafür sind wir ihm Dank schuldig, denn er beseitigt dadurch eine Ungewissheit und Unklarheit, die sonst zwischen ihm und uns bestehen würde. Nichts ärgerlicher, als wenn man erst glauben macht, man habe Etwas bestimmtes versprochen und hernach diplomatisirend sagt: Ich habe es nicht gesagt, meine Worte hatten eine andere Bedeutung. Aber nochmals komme ich darauf zurück. Ich glaube, der Landtag kann die Beantwortung der Fragen fordern, die hier gestellt sind, und die Regierung, wenn sie, wie ich voraussetze, den guten Willen hat, alle mögliche Einträglichkeit zwischen sich und dem Landtage herzustellen, hat keine Gründe, diese Fragen abzuweisen.

Abg. **Wibel**: Meine Herren, verschwenden wir nicht so viel unnütze Zeit mit diesem Gegenstande. Mir scheint, die Sache liegt klar und einfach. Lassen Sie uns lieber einmal dreist und klar aussprechen: worum handelt es sich bei dieser



Frage? Nicht um eine Militärconvention mit den Hansestädten, sondern um daß, was man an deren Stelle gesetzt zu sehen fürchtet. Als die Frage an die Staatsregierung gestellt wurde, war das Gerücht verbreitet im Lande und im Landtage, daß es mit der Kündigung der Convention der Hansestädte so lay und leicht genommen wurde, weil man andere Mittel im Auge hätte. Nun, meine Herren, wir werden hoffen dürfen, eine Militärconvention mit Preußen kommt jetzt nicht mehr zu Stande. Es kommen wohl Hiobsposten von Erfurt, aber keine Militärconvention nach Oldenburg. Darum ist das ganze Interesse hinweggefallen. Ich möchte beantragen, die Fragen zu stellen, wie sie der Ausschuß noch einmal empfohlen hat zu 2 und 3; die hohe Staatsregierung wird sich dadurch nicht im geringsten verletzt und beeinträchtigt sehen, sie wird die Antwort dahin geben, daß sie den Gegenstand nur in vertraulicher Mittheilung, auf welche der Herr Regierungscommissar hingewiesen hat, behandeln könne und das ist dann auch unser Wunsch.

**Abg. Strackerjan:** Ich habe den Ausschußantrag mitgestellt und möchte ein Paar Worte zur Motivirung meiner Abstimmung sagen.

Ich halte zwar durch das Schreiben der Staatsregierung das heute vom Herrn Präsidenten uns mitgetheilt worden ist, die Sache nicht erledigt; glaube aber, daß sie durch die nachträgliche Erklärung des Herrn Regierungscommissars erledigt ist. Wenn ich recht verstanden habe, hat der Herr Regierungscommissar erklärt, daß die Regierung noch keinen Beschluß darüber gefaßt hätte, was sie in dieser Beziehung beabsichtige; ich glaube, wir können sie auch nicht zwingen, darüber jetzt Beschluß zu fassen, sich darüber zu entscheiden. Damit ist aber gar nicht ausgeschlossen, daß der Finanzausschuß die Sache erwägt und dann dem Landtage vorlegt, was in dieser Sache zu beantragen ist, ob der Landtag beantragen will, die Convention jetzt oder erst im Novbr. zu kündigen oder ob sie ungekündigt bleiben soll.

Ich kann daher jetzt nicht für den Ausschußantrag stimmen, indem ich die Sache erledigt halte.

**Abg. v. Finckh:** Der Abg. Strackerjan hat schon vorweggenommen, was ich sagen wollte. Ich habe einen Antrag formulirt, und wollte ihn der Versammlung empfehlen: „In Erwägung der heutigen Erklärung des Regierungsbevollmächtigten geht der Landtag über den Antrag des Ausschusses zur Tagesordnung über.“

Auch ich habe in der Antwort des Regierungsbevollmächtigten gefunden, daß die Regierung bis jetzt weder ad 1 noch ad 2 einen Beschluß gefaßt habe. Ob sie wie geäußert wurde, genügende Veranlassung gehabt, bereits einen Beschluß zu fassen, — darauf brauchen wir uns nicht einzulassen, sondern da die Antwort so wie geschehen gegeben ist, so glaube ich, müssen wir uns auch damit begnügen.

Ob es überhaupt constitutionell ist, daß da, wo noch Verhandlungen schweben, Mittheilungen gemacht werden? können wir dahin gestellt sein lassen. Was wir nach der erhaltenen Antwort aber jetzt zu thun haben, ist mir nicht zweifelhaft.

**Abg. Wibel:** Das glaube ich nicht, meine Herren, die Staatsregierung hat durch den Mund ihres Bevollmächtigten sehr deutlich zu verstehen gegeben, daß vertrauliche Mittheilungen wohl zulässig seien, daß sie aber wohl gewünscht werden könnten von unserer Seite, wo eine solche wichtige Frage bevorsteht, scheint unbedenklich. Der Antrag darauf wäre gerechtfertigt, selbst wenn man uns sagt, daß eine Entschliebung noch nicht gefaßt ist, denn daß der Plan nicht desloweniger vorbereitet sein kann, scheint mir sehr klar.

**St.-Minist. v. Buttell:** Meine Herren, was vom Herrn Reg.-Commissar bemerkt wurde, bezog sich blos auf frühere Verhandlungen. In diesem Augenblick ist gar nichts mitzutheilen, weder vertraulich noch öffentlich, denn die Regierung hat eben noch Nichts darüber beschlossen, und hat auch nichts darüber zu sagen.

**Präsident:** Ich frage, ob der Antrag des Abgeord. v. Finckh unterstützt ist.

Ist unterstützt.

Da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, so erkläre ich die Discussion für geschlossen, vorbehaltlich des letzten Wortes des Berichterstatters.

**Abg. Böckel (Berichterstatter):** Ich muß zunächst das Wort des Herrn Reg.-Komm., als hätte ich versucht seinen Worten eine andere Beziehung unterzulegen, ganz entschieden zurückweisen. Wenn die Worte anders (Stimmen in der Versammlung: jetzt wohl erledigt.) gfaßt waren, so liegt das nicht in dem, was mir Schuld gegeben wurde. Wenn ferner gesagt wurde, daß correspondirt würde über diesen Gegenstand und nachher hinzugesetzt wurde, daß durchaus noch kein Beschluß gefaßt wäre, und die Staatsregierung nichts wüßte, so will ich dahin gestellt sein lassen, ob es Gebrauch ist, dann dem Landtage Mittheilung zu machen. Ich glaube aber, wir müssen uns die Mittheilung um so mehr erbitten, da wir gehört haben, daß die Staatsregierung noch nichts weiß, damit die Staatsregierung Veranlassung nehme, während des Beisammenseins des allgemeinen Landtags in der Sache bestimmte Anträge zu stellen. Die Sache ist von so großer Wichtigkeit, wie ich schon früher bemerkt habe, daß wir nicht wohl wünschen können, daß die Entscheidung in eine Zeit fällt, wo der Landtag nicht beisammen ist und wo durch einseitiges Handeln der Regierung das Land auf eine Reihe von Jahren wieder gebunden werden könnte. Es ist uns diese Militärconvention in vieler Beziehung hindernd entgegen getreten. Ich weise Sie blos auf die Verhandlungen in der Militärschule hin. Wenn ferner von Deffentlichkeit gesprochen wurde, der man die Verhandlungen nicht preis geben wolle, so haben wir, wenn der Ausschußbericht nur aufmerksam gelesen wird, eben darauf hingewiesen, daß wir nicht eine Deffentlichkeit im Allgemeinen gewollt oder verlangt haben, sondern daß uns überhaupt Mittheilungen gemacht werden möchten. Ich glaube aber nicht, daß es dann Sache des Landtags ist, wie der Herr Regierungs-Commissar meint, auf vertrauliche Mittheilung

anzutragen, sondern wenn der Landtag um Auskunft bittet, und die Regierung glaubt, daß dies nur vertraulich geschehen kann, so ist es die Pflicht der Regierung, zu erklären: Es könne nur vertraulich geschehen. Deshalb meine Herren, muß ich Ihnen doch den Antrag des Ausschusses dringend empfehlen und Sie bitten, nicht darüber weg zur Tagesordnung zu gehen, denn Sie gingen dann über einen sehr wichtigen Gegenstand weg zur Tagesordnung. Nachdem wie der Herr Reg.-Comm. übrigens seine Aeußerung über die Möglichkeit erläutert hat, muß ich doch — ich weiß nicht wenn nicht im Sinne der Majorität des Ausschusses, sonst in meinem Namen — beantragen, daß auch die erste Frage: Was beabsichtigt die Staatsregierung hinsichtlich der Additional-Convention mit den freien Städten vom Jahre 1849? Sollen die Verhandlungen darüber nur ruhen bleiben, oder soll nicht die Sache durch gänzliches Zurückziehen oder auf andere Art zur Entscheidung gebracht werden? daß auch diese Frage aufs neue dringend an das Staatsministerium gerichtet werde. Wir können die Regierung nicht zwingen sich darüber zu entscheiden und einen Beschluß zu fassen; wir legen ihr aber sehr dringend an das Herz, daß sie eine Entscheidung hast, so lange und während der Landtag noch im Stande ist, auch seine Ansicht über diese wichtige Angelegenheit zu äußern. Ich empfehle ihnen den Antrag des Ausschusses.

**Präsident:** Es liegen vor: der Antrag des Ausschusses:

„Der Landtag wolle beschließen:

daß nochmalige dringende Ersuchen um schleunige Beantwortung der beiden obigen Fragen unter Ziffer 2. und 3. an die Staatsregierung zu stellen.“

und dann den Antrag des Abg. v. Finckh auf Uebergang zur Tagesordnung. Derselbe lautet:

„In Erwägung der heutigen Erklärung des Regierungsbevollmächtigten, geht der Landtag über den Antrag des Ausschusses zur Tagesordnung über.“

Ich bringe diesen Antrag auf Tagesordnung zuerst zur Abstimmung und dann den Ausschusstrantrag.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abg. v. Finckh:

„In Erwägung der heutigen Erklärung des Regierungsbevollmächtigten geht der Landtag über den Antrag des Ausschusses zur Tagesordnung über.“

Abg. **Wibel:** Darf ich mir ein Wort erlauben? Sollten nicht die „Erwägungen“ weggestrichen werden können, wenn der Antragsteller vielleicht damit zufrieden wäre, oder die Worte des Herrn Ministerpräsidenten statt dessen adoptirt werden? —

Abg. v. **Finckh:** Das ist mir gleich. Mir liegt bloß an dem Uebergang zur Tagesordnung.

**Präsident:** Also würde der Antrag lauten:

„Der Landtag geht über den Antrag des Ausschusses zur Tagesordnung über.“

Diejenigen Abgeordneten, welche dem Antrage:

„Der Landtag geht über den Antrag des Ausschusses zur Tagesordnung über“

beistimmen, bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist mit 22 gegen 18 Stimmen angenommen und damit dieser Gegenstand erledigt. Wir fahren fort in der gestrigen Berathung, „die Abänderungen und Zusätze des Rekrutirungsgesetzes“ betreffend. Wir sind gekommen bis Art. 22. Der Art. 22 lautet:

„Diejenigen Wehrpflichtigen, deren Jahresklasse bereits gelooft hat, haben ihre Wehrpflicht zu erfüllen, ohne sich auf das Recht der Auswanderung berufen zu können.“

Abg. **Lappenbeck** (Berichterstatter, verliest):

Zum Art. 22.

Der Art. 51 des Staatsgrundgesetzes, welcher lautet:

„Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt, Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.“

bezieht sich natürlicher Auslegung zufolge nicht auf solche Fälle, in denen die Auswanderung bestimmten gegen den Staat übernommene Verbindlichkeiten widersprechen würde. Ein Beamter z. B. welcher seine Dienstleistung auf eine bestimmte Zeit dem Staate versprochen hätte, würde vor Ablauf dieser Zeit, jenes Artikels ungeachtet, nicht auswandern dürfen. Ebensovienig wird es derjenige können, welcher durch gesetzlich gebotene Einstellung in den Militärdienst zu einer bestimmten Dienstzeit verbindlich gemacht ist. Nur die allgemeinere Verbindlichkeit, daß jeder Wehrfähige, so lange er dieses ist, dem Lande wehrdienstpflichtig bleibt, würde der Auswanderung nicht entgegenstehen, so wenig wie die übrigen allgemeinen Verbindlichkeiten, wie z. B. die Steuerpflicht, welche das Verbleiben in dem betreffenden Staatsverbande zur Voraussetzung haben.

Diese Auslegung ist dem Art. 51 überdies durch ausdrückliche Erklärung beider vereinbarenden Theile bei seiner Festsetzung gegeben worden.

(Vergl. die Protokolle des Landtags zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes S. 302 und 303.)

Zweifelhafter erscheint die Frage, ob der Zeitpunkt jener Verbindlichkeit erst mit erfolgter Einstellung in den Militärdienst, oder schon mit der Loosung einirete. Für Letzteres kann angeführt werden, daß durch die Loosung bereits eine besondere Verbindlichkeit entstehe, nämlich die sich zur Aushebung und demnächst, falls das Loos dafür entschieden hat, zum Eintritt in den Dienst zu stellen. Dagegen kann gesagt werden, daß die Loosung nur darüber entscheide, ob jene Verbindlichkeit demnächst zu übernehmen sein werde, mithin solche zwar näher bringe, keineswegs aber schon existent mache, daß sonst folgerichtig auch schon die Pflicht, sich demnächst zur Loosung zu stellen, die Auswanderung finden müsse. Auch bei der oben angezogenen Verhandlung des Landtags geschah dieses Zweifels Erwähnung und sprach sich der Präsident der Versammlung dafür aus, daß die Loosung dem Auswanderungsrechte nicht entgegenstehe, ohne daß übrigens ein Ausspruch der Versammlung über diesen Punkt veranlaßt wurde. Da

indef die bestehende Gesetzgebung, welche hier zunächst maßgebend sein muß, bereits durch Loosung die Verpflichtung als begründet ansieht:

Bergl. §. 37. des Rekrutierungsgesetzes für das Herzogthum:

„Wer durch freiwillige Meldung oder durch sein Loos zum Eintritt in den Dienst verpflichtet, ohne genügend nachgewiesene Entschuldigungsgründe im Eintrittstermine nicht erscheint, wird als Widerspenstiger Wehrpflichtiger betrachtet und unterliegt einer Arreststrafe von einem bis drei Monaten; es wäre denn, daß er überzeugend darzuthun vermögte, daß er schon zur Zeit des Eintrittstermins völlig und bleibend undiensttüchtig gewesen sei.“

Das Militär-Collegium hat für die baldigste Herbeischaffung solcher widerspenstigen Wehrpflichtigen durch die geeigneten Mittel zu sorgen und dieselben, wenn sie vor dem 10. Mai herbeigeschafft werden, noch sofort, sonst aber im folgenden Jahre auf sechs Jahre in Dienst zu stellen.“

und §. 58. daselbst:

„Jedem zum Eintritt in den Dienst Verpflichteten ist bis zu seiner wirklich erfolgten Einstellung in den Dienst gestattet, einen Stellvertreter für sich zu stellen.“ so wird es sich rechtfertigen, daß schon der Zeitpunkt der Loosung als die Grenze der Auswanderungsfreiheit gesetzt wird.

Demnach wird der Artikel zur Annahme empfohlen.“

Ich bemerke hier, daß ich mich als Berichterstatter der Minorität nur insofern betrachte, als ich den Minoritätsbericht vorlese, ohne darüber präjudiziren zu wollen, wem als Berichterstatter der Minderheit das letzte Wort gebühre. (Verliest:)

„Die Minderheit (Niebour I., Görlich) erkennt mit der Mehrheit den Satz an, daß man sich der durch den Art. 51. des Staatsgrundgesetzes garantierten uneingeschränkten Auswanderungsfreiheit durch besondere gegen den Staat übernommene Verpflichtungen begeben könne. Nur über den Zeitpunkt, wann bei der Wehrpflicht diese besondere Verpflichtung eintritt, herrscht Meinungsverschiedenheit, indem die Minderheit dieselbe erst mit dem wirklichen Eintritte in den Militärdienst annimmt. Sie geht davon aus, daß ein concludentes Factum vorliegen muß, aus welchem hervorgeht, daß der Staatsangehörige sich dieses seines Rechtes entäußert, eine besondere Verpflichtung wirklich übernommen hat. Dieses vermag sie nicht in der Loosung zu finden, da es immer ungewiß bleibt, ob die gezogene Nummer zum Aufruf kommt. Wenn der Wehrpflichtige aber zur Fahne geschworen hat, dann endigt diese Ungewißheit, er hat dann jene Freiheit für eine bestimmte Zeit daran gegeben, eine besondere Verpflichtung gegen den Staat in der That eingegangen. Die Zweifel, ob in dem Factum der Loosung an und für sich diese besondere Verpflichtung liege, hat die Majorität mit Beziehung auf die bestehende Gesetzgebung zu beseitigen ver-

sucht, indem darnach durch die Loosung schon die Verpflichtung vorliege. Dies ist in solcher Allgemeinheit nicht richtig; denn der §. 37. des Rekrutierungsgesetzes spricht nur von solchen, welche wirklich zum Eintritte schon verpflichtet sind, was aus seiner Alternative (oder freiwillige Meldung) erhellt. Mit der Loosung an und für sich findet indef eine derartige Verpflichtung, wie oben gezeigt ist, noch nicht Statt.

Ueberdies darf die Anwendung dieses Gesetzes nicht zu lässig gefunden werden. Der fragliche Artikel des Staatsgrundgesetzes geht von ganz andern Voraussetzungen aus. Derselbe hat, wie die desfalligen Verhandlungen beim constituirenden Landtage ergeben (conf. S. 300), von dem Bisherigen abweichende auf ganz andere Grundlagen beruhende militärische Einrichtungen im Auge, nemlich die noch zu organisirende allgemeine Wehrpflicht. Er ist den Frankfurter Grundrechten entlehnt, die unter dem Eindrucke eines patriotischen Hochgefühls in's Leben getreten sind, und wobei man nicht daran dachte, daß ein Deutscher sich des Mittel-der Auswanderung bediene, um sich einer der höchsten Bürgerpflichten zu entziehen.

Bei dem Fortbestehen der jetzigen militärischen Einrichtungen, wo die Wehrpflicht noch als eine große Last betrachtet wird, ist freilich nicht zu verkennen, daß die unbegrenzte Freiheit des Art. 51. zu großen Unzuträglichkeiten führen kann, indem sich Mancher, auch wenn er eine hohe Nummer hat, doch dem möglichen Eintritte in den Militärdienst entziehen mögte. Es ist daher das Bedürfnis nicht von der Hand zu weisen, daß in Beziehung auf die Wehrpflicht der fragliche Artikel des Staatsgrundgesetzes einer Einschränkung unterworfen werde; wie denn auch der preußische Reichs-verfassungsentwurf, welcher sich bekanntlich die Frankfurter Verfassung zur Grundlage hat dienen lassen, den Zusatz aufgenommen hat: „falls die Wehrpflicht ihn nicht daran verhindert“. Dieser Zusatz scheint indessen nicht bestimmt genug, da die Wehrpflicht auch schon vor der Loosung angenommen werden kann.

Die Minorität beantragt daher:

der Landtag wolle beschließen:

„daß hinter dem Satze im Art. 51. des Staatsgrundgesetzes: „die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt,“ der Zusatz zu machen sei: „falls die mit der Loosung beginnende Wehrpflicht ihn nicht daran verhindert“.

Reg.-Com. **Platz:** Von meinem Standpunkte aus kann ich nur die Annahme des Majoritätsgutachtens empfehlen.

**Präsident:** Wenn Niemand sich zum Worte meldet, so werde ich . . .

Der Abg. **Görlich** hat das Wort.

Abg. **Görlich:** Zu dem was bereits für die Minorität im Ausschussberichte vorgebracht ist, habe ich nur Einiges hinzuzufügen. Man muß auf die Entstehung des Art. 51. des Staatsgrundgesetzes zurückblicken, dann wird man keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß unser Antrag gerechtfertigt ist.



In Frankfurt hat man damals ausgesprochen, daß selbst die Wehrpflicht das Auswanderungsrecht nicht beschränken dürfe; weil man eine ganz andere Organisation der Wehrpflicht, eine allgemeine Volksbewaffnung im Auge hatte und dabei auf die in Rede stehende Freiheit kein Gewicht legte; hier bei dem constituirenden Landtage hat man auch diese Seite in Betracht gezogen und da den Grundsatz zum Beschluß erhoben, „daß persönlich eingegangene Verpflichtungen nicht willkürlich gebrochen werden könnten.“ Es steht also darnach fest, daß derjenige, der sich dieser Auswanderungsfreiheit begeben will, dieß durch eine besondere Verpflichtung, das heißt durch ein, einem Vortrage ähnliches Verhältniß gethan haben muß. Solches kann aber nicht angenommen werden in der Loosung, denn es gehört, um einen solchen Vertrag rechtsgültig anzunehmen, eine bestimmte unzweideutige Thatsache, aus welcher der klare Wille des Betreffenden, auf das tragliche Recht verzichten zu wollen, hervorgeht. Mit der Loosung kann dies nicht angenommen werden, denn mit der Loosung will ich mich nicht verpflichten, sondern ich will mich möglicherweise noch befreien. Habe ich aber zur Fahne geschworen, dann unterliegt dies Wollen keinem Zweifel mehr. Die Minderheit hat freilich nicht verkannt, daß dann große Unzuträglichkeiten eintreten könnten, diesen glaubte sie durch den Zusatz im Sinn des Antrags vorzubeugen. —

Abg. **Mölling**: Es ist wahr, daß die Frankfurter Beschlüsse den Grund gegeben haben für Aufnahme der Bestimmung des Art. 51. in das Staatsgrundgesetz, gleichwohl können die Gefühle, die damals diesen Beschluß in Frankfurt hervorriefen, kaum weiter in Betracht kommen. Ich gestehe zu, daß es sehr zweifelhaft ist, ob nach dem Art. 51. der Loosungstermin als wirkliche Verpflichtung angenommen werden kann und ob die Ausübung eines Rechts, welches nach dem Staatsgrundgesetz feststeht und dem Staatsbürger gegeben ist, gestattet, daß er mit dem Loosungstermine schon gebunden ist. Indes bei diesem Zweifel möchten doch überwiegend Gründe für die Annahme des Loosungstermins sprechen, die Loosung giebt jedenfalls eine weitere Verpflichtung, wenn die engere auch nur mit dem Eintritte in das Militär beginnt. Alle die gelooft haben, sind offenbar gebunden, dem Rufe zu folgen und es ist nur ein Zufall, daß diejenigen, die höhere Nummern haben, frei kommen. Die weitere Verpflichtung ist also schon eingetreten und ich fürchte, daß wenn man den Eintrittstermin feststellt, manche bedeutende Verwickelung nicht nur, sondern auch Nachteile entstehen würden; daß Mancher, der ein Loos zieht, was ihn zum Dienste bestimmt, bei der Leichtigkeit der Auswanderung und bei dem Wenigen, was ihn noch ans Vaterland hält, bewogen werden könne, das Vaterland gerade deshalb zu verlassen, und dahin zu gehen, wo er vom Dienste frei kommt. Deshalb möchte ich mich auch für den Loosungstermin aussprechen.

Abg. **v. Finckh**: Meine Herren. Ich bin der Ansicht der Minderheit des Ausschusses. Daß die Worte des Staatsgrundgesetzes: „Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt“, nicht ganz wörtlich zu

nehmen sind, darin sind wir wohl Alle einig. Sonst müßte auch noch der einrollirte Soldat auswandern können; denn nur als Staatsbürger hat er Pflichttreue. Wir sind also Alle einig darüber, daß der Sinn zu nehmen ist, der dem Gesetze zum Grunde liegt, und nicht der strenge Wortsinn. Hätten wir nun den Sinn zu prüfen ganz freie Hand, so würden wir allerdings, aus den Rücksichten, die dafür angeführt sind, (daß die Loosung schon gewisse Verbindlichkeiten mit sich bringt, u. s. w. u. s. w.) kein Bedenken tragen können, schon den Loosungstermin als den Termin zu setzen, den man, ohne dem Gesetze Zwang anzuthun, als Grenze der Auswanderungsfreiheit nehmen könnte. Wenn man aber den Sinn eines Gesetzes deuten will, so ist man im Zweifel an die Motive gebunden. Diese haben wir theils in den Frankfurter Protocollen, theils in den Protocollen des vereinbarenden Landtags. Daß man in Frankfurt nicht der Ansicht war, daß der Loosungstermin schon bindend sein solle, darüber sind wir wohl einig. Es kommt aber, da wir jene Bestimmung in unser Staatsgrundgesetz aufgenommen haben, und zwar früher, bevor noch die Sache in Frankfurt festgestellt war — vorzugsweise, auf den Sinn an, den unsere Gesetzgebung damit verbunden habe. Sehen wir nun die Protocolle des vereinbarenden Landtags nach, so glaube ich, können wir unmöglich annehmen, es solle der Loosungstermin schon die Grenze sein, sondern wir müssen darnach erst den wirklichen Einstellungstermin als die Grenze annehmen. Es thut mir leid, daß ich so interpretiren muß; ich finde aber, es ist nothwendig, denn wir stehen hier bei der strengen Auslegung eines Gesetzes. Als bei der Verhandlung über diesen Artikel 51. derselbe verlesen, und hin und her gesprochen war, — man kam auf das national-ökonomische Feld von Ackerbau u. s. w., — erklärte der Hr. Reg.-Comm., in Bezug auf Art. 51. bemerke er noch, „daß die Regierung zwar vollkommen einverstanden sei, daß die Auswanderung nicht durch Zwang zu verhindern sei, daß dieselbe aber auch der Ansicht sei, daß besonders übernommene Verpflichtungen, z. B. der Staatsdiener, der Soldat, u. s. w., durch Berufung auf diesen Art. nicht beseitigt werden könnten.“ Es wurde indes kein Antrag darauf gegründet, man hielt es genügend, wenn dies zu Protocoll erklärt werde. Darauf wurde von einem Abg., der jetzt wieder in unsrer Mitte ist, gesagt: „daß es zweifelhafter sein könne, ob, wenn jemand gelooft habe, aber noch nicht eingetreten sei, dieser frei auswandern könne.“ Der damalige Präsident bemerkte: wenn der Entwurf unverändert angenommen werde, unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß im letztern Falle die Auswanderung gestattet sei; es verstehe sich außerdem von selbst, daß das Recht der Auswanderung nicht dem Minderjährigen für sich allein zustehe, denn der minderjährige Sohn könne sein Domicil nicht auf eigene Hand verlegen, — ein Vorbehalt darüber werde nicht nöthig sein. Nachdem nun noch etwas andres verhandelt worden war, sagte am Schlusse der Präsident:

„beim Art. 51. selbst, sei von Seiten der Regierung

die Ansicht ausgesprochen, daß persönlich eingegangene Verpflichtungen, z. B. der Staatsdiener, auf Grund dieser Bestimmung durch Auswanderung nicht willkürlich gebrochen werden könnten; es werde dieses auch als Ansicht der Versammlung ins Protocoll niederzulegen sein, wenn kein Widerspruch erfolge.

Widerspruch erfolgte nicht. Weiter kommt hierüber in den Protocollen nichts vor.

Nehmen wir dies nun, so glaube ich kaum, daß wir uns über den Sinn der damaligen Verhandlung täuschen, und darüber zweifelhaft sein können. Es war entschieden, deucht mir, hiernach die Ansicht der Versammlung, daß, wo das Vertragsverhältniß schon ganz klar hervorgetreten sei, da solle es auch geachtet werden müssen, wo das aber nicht der Fall sei, wie bei jungen Leuten, die zwar schon gelooft haben, aber noch nicht Soldat sind, da soll es nicht geschehen. — Auslegen kann ich hiernach die fragliche Bestimmung unsers Staatsgrundgesetzes nicht anders, als sie die Minorität ausgelegt hat. Daß diese Bestimmung, so verstanden, unzweckmäßig ist, das wird Niemand bestreiten; da es aber einmal Gesetz ist, so können wir auf keine andere Weise davon kommen, als daß wir einen Zusatz machen, der freilich erst vom nächsten Landtag definitiv beschloffen werden kann, nämlich dahin: die Zeit von der Loosung bis zum Eintritte mit zu begreifen.

Abg. **Pancrag**: Ich bin für die Ansicht der Majorität, und ich glaube allerdings, daß man aus der Loosung auch nur schließen kann, daß Jemand zu erkennen geben will, daß er seiner Wehrpflicht Genüge leisten will. Wenn für die Minorität geltend gemacht worden ist, daß er seine Wehrpflicht nicht erfüllen wolle, daß er vielmehr die Absicht habe, von der Wehrpflicht sich zu befreien, so glaube ich das nicht, im Gegentheil, wir können nur annehmen, daß er nach dem Ausfall der Loosung sich stellen wird, und wenn er sich dann noch entziehen will, so ist dies nach meiner Meinung eine Reservation, die wir nicht berücksichtigen dürfen.

Abg. **Werry**: Meine Herren! Ich glaube, wir müssen unterscheiden zwischen dem Eintritt der Verbindlichkeit und dem Zeitpunkt der Erfüllung derselben. Die Verbindlichkeit, die Verpflichtung zum Militairdienste tritt mit der Loosung ein. Denn sobald Jemand sich dem Loose unterwirft, so erklärt er damit zugleich stillschweigend, daß er das, was das Loos ihm zutheilen werde, erfüllen wolle. Die Erfüllung der Verpflichtung tritt dagegen erst mit der Einstellung bei der Fahne ein.

Mit der Loosung, als dem Zeitpunkt des Eintritts der Verbindlichkeit muß also die Auswanderungsfreiheit aufhören.

Abg. **Wibel**: Diesem muß ich mich anschließen. Mit der Loosung, meine Herren, beginnt die Verpflichtung gegen den Staat, wie der Abg. **Pancrag** richtig gesagt hat: Wer an die Loosungsurne herantritt, und will bloß den Versuch machen, ob er sich frei loost, und im andern Fall verzichten aufs Staatsbürgerrecht, der hätte nicht ehrlich gehandelt und

den könnte das Staatsgrundgesetz nicht mehr dadurch begünstigen, daß es ihm die Auswanderung gestattet. Wenn der Abg. v. **Finckh** sich ausgesprochen hat über die Verhandlungen auf dem constit. Landtage, so ist schon viel darüber geredet und gesprochen worden, und ich glaube, es hat sich schon klar dargelegt, daß der Ausspruch, den der damalige Landtagspräsident that, nicht von der Versammlung adoptirt war und das war begründet in Richtigkeit. Denn hätte der constituirende Landtag die Anwendung auf einzelne Fälle ins Auge fassen wollen, wahrlich er hätte noch länger tagen müssen, als er schon gethan hat. Außerdem gründete sich die Ansicht des Landtagspräsidenten auf eine vielleicht nicht ganz klar gefaßte Ansicht und Meinungsverschiedenheit, die darüber besteht, in wieweit ein Minderjähriger ohne Zustimmung seiner Aeltern gültig auswandern könne. Auf keine Weise kann man annehmen, daß der const. Landtag ein specielles Prinzip hat aussprechen wollen, und legen wir das Staatsgrundgesetz aus, wie es recht ist. Nun, meine Herren, ich will nicht die strenge Auslegung, sondern die nach der Vernunft. Nach der Vernunft aber muß die Loosung entscheiden, darüber, glaube ich, sind wir Alle einig.

Abg. **Wölling**: Ich muß es offen gestehen, ich bin auch zuerst der Ansicht gewesen, daß der Einstellungstermin allein das Recht der Auswanderung aufhebe. Ich habe mich aber auch hineingedacht in die Verhältnisse und habe gefunden, daß, wenn überhaupt eine Einschränkung statt fände, wenn man nicht auch dem Soldaten gestatte, auszuwandern, dem Beamten gestatte, sein Amt niederzulegen und auszuwandern, daß man dann auch den Verhältnissen Rechnung tragen muß und das Auswanderungsrecht so beschränken, daß wenn die Verpflichtung eintritt, man sie nicht mehr gestatte, und allgemein — hat der Abg. **Werry** sehr richtig bemerkt, — allgemein ist die Verpflichtung eingetreten. Was auf dem Landtage gesagt ist, sind einzelne Bemerkungen, die nicht in das Gesetz aufgenommen sind und unmöglich können einzelne Bemerkungen als Motive zum Gesetz angesehen werden, noch weniger als Gesetz selbst gelten. Wir haben den Beschluß gefaßt, das Auswanderungsrecht ist nicht so unbeschränkt, daß nicht bestimmte Verpflichtungen, die ihm entgegenstehn, es aufheben. So glaube ich, daß wir bei allen Zweifeln uns um so mehr der Ansicht anschließen können, da wir darin einverstanden sind, daß im entgegengesetzten Falle bedeutende Nachtheile entstehen werden.

Abg. **Strackerjan**: Ich bin auch der Ansicht, die von den letzten Vorrednern entwickelt worden ist, ich glaube auch, daß durch das Loos die Militairpflicht begründet ist. Ich habe aber ums Wort gebeten, um auf einen andern Gegenstand aufmerksam zu machen. So viel ich in den Abtheilungsberathungen gehört habe, findet in dem Fürstenthum, nämlich in Birkenfeld, die Loosung in Jahres- oder kurz vor dem wirklichen Diensteantritt statt, während hier im Herzogthum die Loosung schon über ein Jahr vorher stattfindet. Leute, die zum Mai 1851 eintreten, haben im Decbr. 1849 schon gelooft. Es fordert die Rechtsgleichheit, daß die Loos-

sung zu gleicher Zeit stattfindet und deshalb möchte ich den Zusatz vorschlagen: „Die Loosung findet in allen Provinzen zu gleicher Zeit statt.“ — Wo sie im Gesetze den angemessenen Platz erhalten muß, kann ich in diesem Augenblick nicht angeben. Ich glaube, daß dies der Redactionscommission überlassen werden kann.

**Präsident:** Ist diese Zusatzbestimmung: „Die Loosung findet in allen Provinzen zu gleicher Zeit statt“ unterstützt? — Ist unterstützt. — Es hat Niemand weiter

**Abg. Niebour I.:** Ich wollte nur kurz hervorheben, daß das praktische Bedenken, welches dem Antrag entgegen steht, nicht so groß ist. Die, welche jetzt, nachdem sie gelooft haben, auswandern wollen, werden sich schwerlich halten lassen dadurch, daß ihnen das Recht nicht zusteht; nur materielle Nachteile können sie abhalten.

**Abg. Lindemann:** Die Sache ist für und gegen hinlänglich besprochen, ich wollte nur meine Abstimmung für das Minoritätsvotum hier mit 2 Worten motiviren. Die Fassung des Gesetzes ist zweifelhaft, und wo ein Zweifel besteht, da bin ich mehr für die Auswanderungsfreiheit als für den Militärzwang.

**Abg. Wehage:** Ich muß mich nach wie vor noch gegen den Zusatz-Antrag der Minorität aussprechen. Nämlich ich halte denselben einmal für unnöthig und dann auch für unzumuthig. Unnöthig, weil das St.-G.-G. nur im Allgemeinen die Bestimmungen enthalten soll, nach welchen die künftige Gesetzgebung sich zu regeln hat. Nicht zumuthig aber halte ich ihn deswegen, weil es in zu viele Unzumuthigkeiten führen würde, wenn man jedem, der ein niedriges Loos gezogen hat, noch bis zur wirklichen Aufnahme dieses vorgeschlagenen Zusatzes ins St.-G.-G. gestatten wollte, frei auszuwandern. Ich brauche die Unzumuthigkeiten nicht zu entwickeln.

Mit dem Strackerjanschen Antrage erkläre ich mich indeß ganz einverstanden.

**Präsident:** Da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat, so erkläre ich die Discussion über Art. 22. für geschlossen, vorbehaltlich des letzten Wortes des Berichterstatters der Minorität und dann der Majorität, wenn sie es noch zu haben wünschen.

**Abg. Görlitz:** Ich verzichte aufs Wort.

**Abg. Tappenberg, Berichterstatter:** Ich glaube, den Strackerjanschen Antrag zur Annahme empfehlen zu können. Er hängt mit der Auswanderungsfrage zusammen. Nach dem Gesetz-Entwurfe würden nemlich die oldenburgischen Wehrpflichtigen im Nachtheil sein, da dieselben über ein Jahr vor der Einstellung loosen, die Wehrpflichtigen in den Fürstenthümern dagegen bedeutend kürzere Zeit vorher, jene daher an der Auswanderung früher gehindert sein würden. Was die Hauptfrage betrifft, so kann man an und für sich zweifeln, ob die Loosung wirklich schon die Verpflichtung begründe, oder erst der wirkliche Eintritt in den Dienst. Betrachtet man aber die bestehende Gesetzgebung, so muß sich meines Erachtens die Ueberzeugung aufdringen, daß die bestehende Gesetz-

gebung schon mit der Loosung die Verbindlichkeit als eintretend ansieht und daran müssen wir uns zunächst halten. Die Verhandlungen des constit. Landtags dürften nicht entscheidend sein. Es ist da eine Frage aufgeworfen von einem Abgeordneten, sie ist beantwortet vom Präsidenten nach dessen subjectiver Ansicht, die Versammlung ist nicht weiter darauf eingegangen, so daß weder ein stillschweigender noch ein ausdrücklicher Beschluß darüber vorliegt. In jedem Falle scheint mir ein Zusatz zum St.-G.-G., wie beantragt ist, nicht nothwendig zu sein, denn wenn wir anerkennen, daß eine specielle Verbindlichkeit gegen den Staat durch das Gesetz begründet werden kann, wie das hier bei der Militärpflicht wäre, so müssen wir am Ende auch anerkennen, daß das Gesetz die Macht hat, die Grenze, den Anfangspunkt dieser Verpflichtung festzustellen, so daß ich wenigstens der Ansicht wäre, wenn es sowohl nach allgemeinen Grundsätzen wie auch nach der bestehenden Gesetzgebung zweifelhaft wäre, ob mit der Loosung schon die Verbindlichkeit eintrete, doch das Gesetz die Macht hätte, aus praktischen Rücksichten diese Frage zu bejahen, ohne daß dies eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes enthalten würde.

**Abg. Werry:** Ich bitte ums Wort zu einer factischen Berichtigung.

**Präsident (zum Abg. Werry gewendet):** Wollen Sie es aufschreiben. (Nachdem der Abg. Werry den Gegenstand schriftlich bezeichnet hat) Der Abg. Werry hat ums Wort außer der Ordnung gebeten, zur Berichtigung eines factischen Mißverständnisses. Ich ertheile ihm das Wort.

**Abg. Werry:** Es ist nämlich bei dem Antrage von Strackerjan vergessen worden, daß im Fürstenthum Birkenfeld die Untersuchung vor der Loosung stattfindet, daß also der Antrag des Abg. Strackerjan ganz unzulässig ist, bevor die Sache geregelt ist.

**Präsident:** Es ist von dem Berichterstatter beantragt worden, ob nicht nach dieser Bemerkung die Discussion wieder aufzunehmen sei. Wenn kein Widerspruch erfolgt, würde ich es für zulässig halten.

**Abg. Pancraz:** Das kann ich nicht finden, daß dieses einen Unterschied herbeiführt oder wenigstens daß das hindert, die Loosung zu gleicher Zeit eintreten zu lassen. Es ist damit nicht ausgesprochen, daß die Untersuchung nicht vor der Loosung geschehen könne, auch eben so wenig ausgesprochen, daß nicht auch vor der Untersuchung die Loosung geschehen könne, also darin sehe ich keinen Grund, weshalb die Loosung nicht zu gleicher Zeit soll stattfinden können.

**Abg. Wibel:** Ich meine auch, meine Herren, ob die Loosung vor der Untersuchung stattfindet oder nach der Untersuchung, ist bloß eine Frage der Möglichkeit für die Aushebungsbehörde oder die Loosungspflichtigen; im Resultate ist's einerlei. Im Princip kann es allerdings für allein richtig gehalten werden, daß die Untüchtigen gar nicht mit loosen. Aber das Mitloosen schadet oder nützt Niemanden, denn die Zahl wird, wenn der Mann körperlich unfähig ist, als nicht vorhanden angesehen, Nummer 5 wird z. B. 4. Ich wünsche

allerdings, da wir über den Grund des Gesetzes nicht ganz unterrichtet sind, daß von dem Herrn Regierungs-Commissar eine Aufklärung darüber gegeben würde, ob Hindernisse vorhanden sind gegen die Einführung eines gleichen Verfahrens. Da es nicht geschehen ist, so muß ich glauben, wir können unbedingt annehmen, daß es hier so gehalten werden kann wie in Birkenfeld. Der Grund, warum dort die Untersuchung vorher geschieht, liegt wohl darin, daß man diese bessere Einrichtung dort nicht so schwierig gefunden hat, als im Herzogthum Oldenburg, wo eine größere Zahl zu Untersuchender vorhanden ist.

Abg. **Werry**: Ich muß bemerken, daß wenn die Untersuchung vor der Loosung stattfinden soll, die Loosung nicht so früh stattfinden kann. Bevor allgemein bestimmt ist, daß die Untersuchung nach der Loosung stattfinden soll wie früher, läßt sich schwerlich ein gleicher Termin für die Loosung annehmen.

Regierungs-Commissar **Plate**: Wie die Wehrpflicht im Fürstenthum Lübeck und Birkenfeld eingeführt werden sollte, wurde das in Oldenburg geltende Gesetz dorthin geschickt und den betreffenden Behörden aufgegeben, Vorschläge zu machen, ob und welche Abänderungen etwa durch die eigenthümlichen Verhältnisse der Fürstenthümer bedingt seien. Aus diesen dadurch hervorgerufenen Anträgen der dortigen Behörden sind dann am Ende leider die drei Recrutirungsgesetze hervorgegangen.

Man wies nach, so viel ich mich erinnere — ich habe nicht Zeit gehabt, mich darüber zu instruiren, — daß das Gesetz nicht ohne Nachtheil für die dortigen Einwohner könne ohne Abänderungen eingeführt werden.

Abg. **Strackerjan**: Die Frage, ob die Wehrpflichtigen vor der Loosung zu untersuchen sind, glaube ich, hängt mit meinem Antrage gar nicht zusammen. Die Hauptsache scheint mir zu sein, daß die, welche loosen sollen, auch in demselben Altersjahre loosen, das ist der Zweck des Antrags.

Deshalb wünsche ich, daß die Loosung in allen Landestheilen zu derselben Zeit stattfinde. Wenn noch etwas zu ändern ist in der bestehenden Gesetzgebung, so wird, glaube ich, die Staatsregierung wohl Veranlassung nehmen, dies bei dem Landtage zu beantragen.

Abg. **Pancras**: Wie vom Herrn Regierungs-Commissar hervorgehoben, können sich vielleicht Schwierigkeiten finden, die wir noch nicht übersehen können.

Hinsichtlich der Loosung dürfte die Bestimmung in Birkenfeld nach meiner Ansicht nicht anzunehmen sein, denn wenn man vielleicht sagen will, daß dort die Loosung so früh sein soll und die Untersuchung soll vorher gehen, so würde die Untersuchung zu früh kommen,  $\frac{1}{2}$  Jahr vor dem Eintritt. Dies dürfte unzweckmäßig sein.

Es ist aber nicht gesagt, daß hier nicht auch die Untersuchung früher eintreten kann. Und meiner Meinung ist es nicht unmöglich, diesen Antrag auszuführen.

Regierungs-Commissar **Plate**: Die Vornahme der Untersuchung setzt die persönliche Anwesenheit des Wehrpflichti-

gen voraus und ich müßte mich sehr irren, wenn dies nicht einer der Gründe wäre, die in Birkenfeld dagegen geltend gemacht sind, daß die jungen Leute, die ins Ausland gehen, zur Untersuchung einberufen werden sollen, und dann wieder  $1\frac{1}{2}$  Jahr hinterher zum zweiten Mal bei der wirklichen Einstellung, wie dies in Oldenburg der Fall ist.

Man könnte vielleicht die Sache einführen, wenn die erste Untersuchung auch hier in Oldenburg später hinausgehoben würde; dies hat aber eine außerordentliche Unannehmlichkeit für die Leute, die der Ueberzeugung sind, daß sie diensttüchtig sind, sie wollen sobald als möglich eine Entscheidung haben, weil es für ihr ganzes künftiges Leben von großem Werth ist.

Anderer Rücksichten, die früher die Einführung der Voruntersuchung und frühen Loosung hier zu Wege gebracht haben, möchten wohl in ihrer damaligen Bedeutung jetzt nicht mehr gelten.

Nämlich man ging davon aus, daß im Falle eines Krieges man einer ganzen Jahresklasse versichert wäre, die schon über ihr Schicksal und, unterrichtet durch die Loosung sowie durch die Untersuchung, geeignet zum Kriegsdienste gefunden wäre. Bei der jetzigen Einrichtung in Bezug auf Kriegs-Ersatz-Reserve würde dieser Grund wohl zurücktreten können.

Abg. **Barleben**: Ich kann im Allgemeinen aus den abweichenden Bestimmungen der Birkenfelder Gesetzgebung von der hiesigen gegen den Strackerjan'schen Antrag kein Bedenken finden; die Verhältnisse sind jedoch so, und es ist zu berücksichtigen, daß in Birkenfeld die Untersuchung vor der Loosung stattfindet und so die Leute, welche am 1. Mai 1850 in Dienst treten sollen, 1849 untersucht werden und diese Untersuchung, bei einer Gleichstellung mit Oldenburg, schon 1848 geschehen müßte.

Abg. **Werry**: Ich muß bemerken, daß dann die Untersuchung weit über ein Jahr vor dem Eintritte in den Dienst stattfinden würde, und daß dann die Recrutirungs-Commissionen schwerlich bestimmen könnten, ob die Leute, namentlich was die Größe betrifft, später diensttüchtig wären.

Es ist also jedenfalls das Zweckmäßigste was wir thun können, daß wir dann zu gleicher Zeit bestimmen über den gemeinschaftlichen Termin der Untersuchung und den der Loosung, nicht aber einseitig über den letzteren allein.

Präsident: Da Niemand weiter sich zum Worte gemeldet hat, so erkläre ich die Discussion über diesen Gegenstand für geschlossen.

Abg. **Lappenberg** (Berichterstatter): Der Antrag des Abg. Strackerjan geht allgemein dahin, die Loosung finde in allen Provinzen zu gleicher Zeit Statt. Es würde dann — wenn wir das annehmen, ohne den Termin der Loosung festzusetzen — Sache der Regierung sein, die zur Ausführung dieses Artikels nothwendigen Bestimmungen zu treffen und dabei zu ermessen, wie am Besten jener Grundsatz mit den bestehenden Verhältnissen in Einklang zu bringen sei. Ich gebe zu, daß das in diesem Augenblicke einige Schwierigkeiten haben könnte, aber so große Schwierigkeiten, daß die



Loosungszeit sich nothwendig gleich bleiben müßte, sehe ich nicht. Deshalb muß ich nach wie vor den Antrag zur Annahme empfehlen.

**Präsident:** Es liegen nun folgende Anträge vor: 1) der Antrag der Majorität des Ausschusses, welcher den Art. 22. zur Annahme empfiehlt; dann der Antrag der Minorität, welcher will,

„daß hinter dem Satz im Art. 51. des Staatsgrundgesetzes: „die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt“ der Zusatz zu machen sei: „falls die mit der Loosung beginnende Wehrpflicht ihn nicht daran verhindert“

und dann der Antrag des Abg. Strackerjan: Art. 22. soll den Zusatz erhalten:

„die Loosung findet in allen Provinzen zugleich statt“.

Was nun zunächst das Verhältniß des Minoritätsantrags zum Majoritätsantrage betrifft, so würde, wenn der Minoritätsantrag als Amendement zu dem Art. 22. aufzufassen wäre, wohl zuerst derselbe zur Abstimmung zu bringen sein, allein eine solche Abänderung involvirt derselbe wohl eigentlich nicht, indem er vielmehr zu Art. 51. des Staatsgrundgesetzes den Zusatz beantragt:

„falls die mit der Loosung beginnende Wehrpflicht ihn nicht darin verhindert“.

Sonst aber, abgesehen davon, geht der Ausschußantrag, indem er den Artikel zur Annahme empfiehlt, eigentlich weiter, indem er ja gerade von der Loosung die Berechtigung auszuwandern schon abhängig macht, wogegen dieser andere Antrag dieses noch in suspenso läßt. Außerdem ist es auch deshalb zweckmäßig, diesen Majoritätsantrag zuerst zu nehmen, weil, wenn der Minoritätsantrag zuerst käme, ich den Antrag erst nach 8 Tagen zur Abstimmung bringen könnte, indem es sich hier um einen Zusatz zum Staatsgrundgesetz handelt; wogegen, wenn der Majoritätsantrag zuerst zur Abstimmung käme und möglicher Weise angenommen würde, die ganze Sache sich erledigte. Daher glaube ich bei der Abstimmung den Majoritätsantrag zuerst zur Abstimmung bringen zu müssen. Zu diesem Majoritätsantrage würde ich dann, falls er angenommen würde, den Zusatz des Abg. Strackerjan zur Abstimmung zu bringen haben. Wird der Majoritätsantrag nicht angenommen, so würde der Zusatzantrag natürlich wegsallen.

**Abg. Strackerjan:** Ich habe ihn nicht als eigentlichen Zusatz zum Art. 22. beantragt, sondern als Zusatz zum Gesetz.

**Präsident:** Das würde Sache der Redaktion sein. Ich würde demnach die Herren, welche dafür stimmen, daß nach dem Antrage der Majorität der Art., wie er im Entwurf steht, angenommen werde, bitten aufzustehen.

Er ist mit entschiedener Majorität angenommen. Ich will jetzt die Herren bitten, welche den Zusatz des Abg. Strackerjan annehmen wollen: „die Loosung findet in allen Provinzen zu gleicher Zeit statt“, vorbehaltlich der Stelle, an welcher er im Gesetz nachher einzureichen sein wird, auf-

zustehn. — Mit großer Majorität angenommen. — Wir gehen jetzt weiter zum Art. 23; der Art. 23 lautet:

„Bis zur Loosung, und wenn ein Wehrpflichtiger im Aushebungstermine nicht zum Aufruf gekommen ist, steht die Wehrpflicht der Auswanderungsfreiheit nicht entgegen.“

**Abg. Tappenbeck (Berichterstatter):** Ich weiß nicht, ob das im Bericht ein Versehen der Commission ist oder des Originals. Im Berichte ist des Art. 23. gar nicht erwähnt. Es muß heißen: „der Art. 23. wird zur Annahme empfohlen“.

**Präsident:** Ich bitte die Herren, unter Annahme des Schlusses, welche diesen Artikel annehmen wollen, aufzustehn. — Er ist angenommen. — Der Art. 24. lautet:

„Wandert ein Sohn, der noch nicht in das zwanzigste Lebensjahr getreten ist, mit dem Vater, oder wandert der uneheliche Sohn in gleichem Alter mit der Mutter aus, so verliert er mit dem Vater oder der Mutter das Staatsbürgerrecht und ist nicht mehr wehrpflichtig.“

Wandert ein Minderjähriger für sich allein aus, oder wandert er nach Eintritt in das 20. Lebensjahr mit dem Vater oder der Mutter aus, so bleibt er demungeachtet wehrpflichtig, es sei denn, daß er vor oder nach der thatsächlichen Entfernung aus dem hiesigen Lande mit Bewilligung seiner gesetzlichen Vertreter vor der zuständigen Behörde die ausdrückliche Erklärung abgegeben hat, daß er sein Staatsbürgerrecht aufgabe.“

**Abg. Tappenbeck (Berichterstatter)** verliest:

„Art. 24. wird, unter Hinweisung auf die Motive, zur Annahme empfohlen. Das zwanzigste Lebensjahr ist hier als Grenzpunkt zwischen Abhängigkeit von den Eltern und Selbstständigkeit in Beziehung auf den Heimatherwerb, angenommen nach der Verordnung vom 20. Juli 1820 für das Herzogthum, welche dieses Jahr als solchen festgesetzt hat \*). Die

\*) §. 1. daselbst:

„Die Eigenschaft eines Unterthans im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever wird erworben durch Geburt und durch Aufnahme.“

§. 2. daselbst:

„Bermöge der Geburt steht dieselbe einem Jeden zu, dessen Vater oder Mutter zu der Zeit, als er geboren wurde, in deren vollem Genuß sich befunden haben; bis zum zwanzigsten Lebensjahre zieht indessen der Verlust der Eigenschaft eines Unterthans bei dem Vater oder der Mutter auch den Verlust derselben bei den Kindern nach sich, insofern sie sich nicht eine eigene Haushaltung errichtet haben, oder im Landesdienst (§. 6.) angestellt sind, oder ihnen jene Eigenschaft nicht ausdrücklich vorbehalten wird.“

§. 10. daselbst:

„Die Eigenschaft eines Unterthans geht außer dem im §. 2. erwähnten Fall verloren:

e) Durch Auswanderung, nach vorgängiger Erfüllung der Obliegenheiten der Wehrpflichtigkeit, insbesondere, wenn jene mit Niederlassung im Auslande oder Eintritt in fremde Dienste verbunden ist. Die Absicht, auszuwandern, wird aber angenommen werden: bei allen als hiesige Unterthanen aufgenommenen Ausländern, wenn dieselben über drei Jahre ohne Unterbrechung abwesend gewesen sind und sich nicht inzwischen entweder selbst oder durch Bevollmächtigte bei der Behörde über die Gründe

Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf die Fürstenthümer scheint unbedenklich.

Im Fürstenthum Lübeck galt bis dahin das vollendete 18. Lebensjahr als solcher Normalzeitpunct, wenigstens im Verhältniß zu Holstein und ist zugleich zwischen letzterem und dem Fürstenthume als Grundsatz bis dahin anerkannt gewesen, daß ein Heimathwerb im andern Lande durch Umzug und Aufenthalt nicht eher statt finden könne, als bis der Wehrpflicht im bisherigen Heimathlande ein Genüge geleistet. Dagegen ist im Verhältniß zu der Stadt Lübeck, laut Vertrag vom 26. August 1855, mit der oldenburgischen Verordnung übereinstimmend die Vollendung des 19. Jahres als Anhang der Selbständigkeit festgesetzt \*).

**Präsident:** Da Niemand sich zum Worte gemeldet hat, so bitte ich unter Annahme des Schlusses, diejenigen Herren, welche Art. 24. nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, aufzustehn. — Er ist angenommen. — Art. 25. lautet:

„Kehrt ein Ausgewandeter, der die Wehrpflicht vorher nicht erfüllt hat, vor Vollendung des 30. Lebensjahrs in das hiesige Land zurück, und nimmt seinen Wohnsitz wieder in demselben, so hat er die Erfüllung seiner Wehrpflicht nachzuholen und tritt, falls seine Jahresklasse bereits gelooft hat, im nächsten Einstellungstermine auf 6 Jahre in Dienst. Hat dessen Jahresklasse noch nicht gelooft, so wird er mit derselben zur Loosung gezogen.“

Die obigen Bestimmungen finden keine Anwendung:

- 1) wenn ein Sohn vor Eintritt in das 20. Lebensjahr mit dem Vater, oder der uneheliche Sohn in gleichem Alter mit der Mutter ausgewandert ist.
- 2) wenn ein Ausgewandeter das Bürgerrecht eines fremden Staats erworben hat; es sei denn, daß der fremde Staat unter obigen Voraussetzungen auch hiesige Staatsbürger zum Militärdienst heranzieht.“

**Abg. Tappenbeck** (Berichterstatter) verliest:

ihrer Abwesenheit genügend ausgewiesen haben, ferner bei allen hiesigen Unterthanen, sie mögen dieses durch die Geburt oder durch Aufnahme sein, welche sich vor oder in dem gesetzmäßigen Alter der Wehrpflichtigkeit, dem Eintritt in den hiesigen Militärdienst entziehen, und nicht innerhalb der Frist eines Jahres nach der Zeit, wo für sie gelooft ist, freiwillig zurückkehren und sich zur Erfüllung ihrer Militärpflichtigkeit bei Unserer Militär-Commission melden — vorbehaltlich der sonstigen gegen die ungehorsamen Militärpflichtigen angeordneten Strafen und Rechtsnachtheile.

Daß ein Einländer, in einer diesem Lande nicht einverleibten Provinz angewandt, seine angeborenen Rechte nicht verliert, wird hier zum Ueberfluß bemerkt.“

\*) Vergleiche Regierungsbekanntmachung vom 8. October 1835.

§. 3. Bei Veränderungen der Staatsangehörigkeit folgen eheliche, an Kindesstatt angenommene, und legitimirte Kinder dem Vater, uneheliche der Mutter, auch wenn diese sich verheirathet.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kinder:

- 5) welche im Laufe des letztverfloffenen Kalenderjahres das 19te Lebensjahr vollendet haben und nach den Gesetzen ihres bisherigen Vaterlandes amnoch wehrpflichtig sind.“

„Art. 25. und 26. werden zur Annahme empfohlen.“

Welche Bescheinigungen an die Stelle der im Art. 26. aufgehobenen Freischeine da zu treten haben, wo deren Beibringung bisher vorgeschrieben war, z. B. zum Zweck der Erlaubnißerteilung zu selbständigem Etablissement, wird nicht hier, sondern bei den betreffenden Gesetzesvorschriften auszusprechen sein.

Daß auch nach erhaltenem Abschiede (d. i. in der Regel nach Ablauf sechsjähriger Dienstzeit) die Auswanderung freisteht, wird sich von selbst verstehen und braucht daher nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden.“

**Abg. Strackerjan:** M. H., es ist beschlossen worden die Aufhebung der St. Vertretung, die Aufhebung aller Befreiungen und Exemtionen vom Militärdienst. Ich habe mit dafür gestimmt, weil ich es für durchaus nothwendig hielt nach der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes. Wenn aber diese Beschlüsse so zur Abstimmung kommen, so ist zu befürchten, daß sehr viele junge Leute von dem ihnen gegebenen Rechte der Auswanderung Gebrauch machen werden und in Folge dessen auf diejenigen, welche wegen ihrer Verhältnisse nicht auswandern können, die Militärlast ungleich drückender lasten wird, als bisher. Dies wird namentlich sehr viel vorkommen an der Weser, wo die Leute nur zu erklären brauchen, wir wandern aus und nehmen dann auf einem Bremer Schiffe Dienste. Es wird dabei Niemand gefragt, wo er zu Hause gehört; er nimmt seine Entlassung aus dem Dienste und geht wohin er will. Er kann zum Besuche zu Hause kommen, so oft er will, denn Art. 25. sagt nur, er soll, wenn er seinen Wohnsitz im hiesigen Lande wieder nimmt, zur Militärpflicht herangezogen werden. Diese Bestimmung hat wahrscheinlich die Bremer Bürgerschaft und den Bremer Senat bewogen, in dem Gesetze, welches zur Ausführung des Art. der Grundrechte, worin die Auswanderungsfreiheit gewährleistet ist, erlassen wurde, die Bestimmung zu treffen:

#### §. 1.

Wer von der Auswanderungsfreiheit Gebrauch machen will, hat dem Senate die schriftliche Anzeige, daß und wohin er auswandern wolle, zu machen, auch sofern er bereits geschworen, seinen Eidzettel, und Falls dieses noch nicht geschehen sein sollte, den Eidzettel seines Vaters beizubringen.

Minderjährige bedürfen, um auswandern zu können, der Zustimmung ihrer Eltern und Vormünder, sowie diejenigen, welche besondere Pflichten gegen den Staat übernommen und angelobt haben, der obrigkeitlichen Genehmigung.

Dann sagen sie aber:

#### §. 3.

Hat Jemand die vorgeschriebene Anzeige gemacht, und zwar das Bremische Staatsgebiet verlassen, jedoch, früher oder später, ohne Angehöriger eines nicht deutschen Staates zu sein, seinen Aufenthalt in Deutschland genommen, so wird er dessen ungeachtet als dem Bremischen Staate nach wie vor verpflichtet angesehen, bis er bescheinigt, daß er als Bürger eines andern deutschen Staates aufgenommen sei.

Ich glaube eine ähnliche Bestimmung müssen wir noth-



wendig treffen, wenn wir nicht, wie schon angedeutet ist, die Militärlast zu einer ungeheuer drückenden machen wollen. Ich schlage Ihnen daher vor, den Artikel 25 so zu fassen:

Art. 25.

Ist jemand vor Erfüllung seiner Wehrpflicht ausgewandert, und nimmt vor vollendetem 30. Lebensjahre seinen Aufenthalt innerhalb des hiesigen oder eines andern deutschen Staates, ohne Angehöriger eines nicht deutschen Staates geworden zu sein, so hat er die Erfüllung seiner Wehrpflicht nachzuholen und tritt, falls seine Jahresklasse bereits gelooft hat, im nächsten Einstellungstermine auf 6 Jahre in Dienst, hat dessen Jahresklasse noch nicht gelooft, so wird er mit derselben zur Loosung gezogen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung:

- a. Wenn ein Sohn vor Eintritt in das 20. Lebensjahr mit dem Vater bezw. der unehelichen Mutter ausgewandert ist.
- b. Wenn der Ausgewanderte Bürger eines andern deutschen Staates geworden ist, so hat er die Erfüllung u. s. w., wie es im Entwurf heißt. Der Antrag hat das 30. Lebensjahre beibehalten und nicht wie in Bremen die Zeit bis ins Infinitum unbeschränkt gelassen. Denn endlich muß es doch einmal eine Grenze haben.

Dann habe ich noch hinzugesetzt, wie es in dem Entwurf heißt:

Diese Bestimmung findet keine Anwendung:

- a. Wenn ein Sohn vor Eintritt in das 20. Lebensjahr mit dem Vater bzw. der unehelichen Mutter ausgewandert ist.
- b. Wenn der Ausgewanderte Bürger eines andern deutschen Staates geworden ist.

Es kann Sie vielleicht befremden, daß ich oben schon gesagt habe: „Ist jemand vor Erfüllung der Wehrpflicht ausgewandert und nimmt er vor vollendetem 30. Lebensjahre seinen Aufenthalt innerhalb des hiesigen oder eines andern deutschen Staates, ohne Angehöriger eines nicht deutschen Staates zu sein.“ Und dann nachher noch hinzufüge: die Bestimmung soll keine Anwendung finden.

2. Wenn ein Ausgewandeter das Bürgerrecht eines andern Staates erworben hat.

Ich glaube aber, daß es nothwendig ist, das zu bestimmen und entspricht der Bremer Verordnung, wo es auch steht; denn die Leute, die nach Amerika auswandern, werden dort nicht gleich Staatsbürger, wohl aber Staatsangehörige; sie erhalten, so viel ich weiß, nach 2jährigem Aufenthalt einen sogenannten Protection-Schein, dadurch erhalten sie gewisse Rechte als Staatsangehörige, sie können auf amerikanischen Schiffen dienen u. s. w. Ich glaube, diese Bestimmung ist gerade so auch zu treffen, wie in der Bremer Verordnung. Dann habe ich aber zu bemerken, unter 2 bei dem Satz: „Wenn ein Ausgewandeter das Bürgerrecht eines fremden Staates erworben hat“, hat der Entwurf noch die Bestimmung: „es sei denn, daß der fremde Staat unter obigen Voraussetzungen auch hiesige Staatsbürger zum Militärdienst heranzieht.“ Das scheint mir nicht passend zu sein, das riecht

mir gar zu sehr nach der alten Lehre: Schlagst du meinen Juden, schlag ich deinen Juden; denn ich sehe gar nicht ein, was dem Staat damit dient ist, wenn ein auswärtiger Staat den Bürger unsers Staates nicht so günstig behandelt, daß wir dann den Bürger dieses Staates auch wieder ungünstig behandeln sollen. Repressalien haben für mich nur dann einen Werth, wo man hoffen kann, eine Aenderung in Bezug auf das Verfahren des fremden Staates hervorzurufen und dazu scheint mir diese Bestimmung nicht geeignet zu sein.

Präsident: Der Antrag des Abg. Straßer lautet:

Art. 25 sei zu fassen:

„Ist Jemand vor Erfüllung seiner Wehrpflicht ausgewandert, und nimmt vor vollendetem 30. Lebensjahre seinen Aufenthalt innerhalb des hiesigen oder eines andern deutschen Staates, ohne Angehöriger eines nicht deutschen Staates geworden zu sein, so hat er die Erfüllung seiner Wehrpflicht nachzuholen und tritt, falls seine Jahresklasse bereits gelooft hat, im nächsten Einstellungstermine auf 6 Jahre in Dienst, hat dessen Jahresklasse noch nicht gelooft, so wird er mit derselben zur Loosung gezogen.“

Diese Bestimmung findet keine Anwendung:

- a. Wenn ein Sohn vor Eintritt in das 20. Lebensjahr mit dem Vater bezw. der unehelichen Mutter ausgewandert ist.
- b. Wenn der Ausgewanderte Bürger eines andern deutschen Staates geworden ist.“

Ist dieser Antrag unterstützt?

(Die Unterstüzung erfolgt.)

Der Abg. Wibel hat das Wort.

Abg. Wibel: Meine Herren, ich möchte einen andern Antrag noch stellen. Er gehört zwar nicht zu dem Art. 26., sondern zu dem ganzen Abschnitt; indeß muß ich die Gelegenheit hier wahrnehmen, weil ich vielleicht einen Ort dazu nicht so gut finden könnte.

Wir haben über die Ausgewanderten diejenigen Grundsätze vor uns, zum Theil schon genehmigt, zum Theil noch in Berathung, welche den neuen und richtigen Gesichtspunkten über Staatsbürgerpflichten entsprechen.

Vor Erlassung des Gesetzes ist man aber von viel strengeren Grundsätzen ausgegangen und das Bedürfniß der Milderung ist dringend gefühlt worden.

Wir wollen das Rechte jetzt festsetzen für die Zukunft, damit diese klar und gut werde. Werfen wir aber auch einen Blick des Mitleids zurück auf diejenigen, die noch in der Lage sind, unter den frühern nicht guten Zuständen hart zu leiden, diejenigen die bisher ausgewanderten vor der Loosung in der vernünftigen Ueberzeugung, daß wenn sie ihr Vaterland aufgeben wollten, das Vaterland auch an sie keine Forderung mehr zu machen habe, die also von dem natürlichen Rechte, dem wir heute Anerkennung und Geltung geben wollen, Gebrauch machten, die, meine Herren, sind jetzt zum



Theil noch in der Lage, durch Straf- und Rechtsverfolgung bedrängt zu werden. Ihrer müssen wir uns annehmen. Ich schlage Ihnen deshalb vor und bitte Sie, den Antrag anzunehmen, daß dieser Abschnitt folgenden Zusatz erhalte:

„Die Bestimmungen der Art. 22—26 finden auch Anwendung auf bereits vor Erlassung dieses Gesetzes Ausgewanderte, sofern über sie noch nicht rechtskräftig entschieden ist;

der 2. Absatz des Art. 24. ist jedoch nur so anzuwenden, daß die durch unzweideutige Thatsachen an den Tag gelegte Absicht bei ihnen der ausdrücklichen Erklärung gleich geachtet werden kann.“

Den letztern Zusatz, meine Herren, wenn Sie den Antrag überall werth finden, in Erwägung gezogen zu werden, werden Sie nothwendig erachten müssen. Es ist in unserm Gesetz nur vorgeschrieben: Wer auswandern will, soll es klar und deutlich sagen in der vorgeschriebenen Form.

Das war aber vorher nicht in Form vorgeschrieben, durch die neue Form ist Freiheit und Sicherheit genug für Alle. So war es vorher nicht und da müssen wir, wenn wir billige Rücksichten eintreten lassen wollen, etwas ähnliches an die Stelle setzen. Das wäre die Bestimmung, daß die Auswanderungsabsicht, wenn sie klar und deutlich an den Tag gelegt war durch Thatsachen, ebenso zu betrachten sei, als wäre sie in den jetzt vorgeschriebenen Formen erklärt, denn diese waren damals nicht anzuwenden, sie waren nicht ausführbar, weil die Behörden solche ihnen angebotene Erklärungen nicht einmal angenommen haben würden; es waren keine gesetzlichen Vorschriften darüber da.

**Präsident:** Der Antrag lautet zu Art. 26.:

„Die Bestimmungen der Art. 22—26 finden auch Anwendung auf bereits vor Erlassung dieses Gesetzes Ausgewanderte, sofern über sie noch nicht rechtskräftig entschieden ist;

der 2. Absatz des Art. 24. ist jedoch nur so anzuwenden, daß die durch unzweideutige Thatsachen an den Tag gelegte Absicht bei ihnen der ausdrücklichen Erklärung gleich geachtet werden kann.“

Ist der Antrag unterstützt?

(Er wird unterstützt.)

Der Abg. Pancraz hat das Wort.

Abg. Pancraz: Für diesen Antrag würde ich mich um so mehr auch aussprechen, namentlich für den letzten Zusatz, weil auch selbst eine ausdrücklich geforderte Erklärung, daß die Auswanderung beabsichtigt werde, häufig nicht gegeben würde; eben weil man glaubte, daß die Wehrpflicht der Auswanderung entgegen stehen würde. Ich habe aber noch ein anderes Bedenken bei Art. 25. 2. Absatz, der, so viel ich weiß, nach dem Antrage des Abg. Strackerjan auch nicht abgeändert ist.

Es soll eine Militärpflicht niemals stattfinden, wenn ein Ausgewandertes das Bürgerrecht eines fremden Staats erworben hat, dabei ist, glaube ich, wenn ich nicht irre, ausdrücklich gesagt, eines andern deutschen Staats, nicht eines

ausländischen. Dies scheint mir zu viel Gelegenheit zu bieten und es sehr leicht zu machen, sich der Wehrpflicht zu entziehen. Es würde also hiernach nur Einer bei dem Eintritt der Wehrpflicht sich in einem andern Staat als Bürger aufnehmen zu lassen haben, er könnte in einem halben Jahre wiederkommen und wäre dann frei.

Das scheint mir etwas zu leicht. Ich weiß nicht, ob ich es so recht verstanden habe, aber wenn es so ist, dann gibt man zu viel Freiheit nach meiner Meinung.

**Regierungs-Commissar Mate:** Wenn Jemand auswandert über die Grenze des Großherzogthums Oldenburg und in einem andern deutschen Staate das Bürgerrecht erlangt, so wird er dort auch herangezogen und wird dort seine Wehrpflicht erfüllen müssen. Wandert er in das Ausland, erlangt er dort das Bürgerrecht, so hat Oldenburg kein Recht mehr, von ihm noch die Erfüllung von Bürgerpflichten zu verlangen. Die Sache ist einfach und es möchte sich das Bedenken des Abg. aus Dinklage dadurch erledigen.

Abg. Bothe: Ich wollte auch einen Antrag stellen, wie ihn der Abg. Wibel schon gestellt hat. Er hat ihn etwas anders gefaßt, ich bin aber im Ganzen mit seinem Antrage einverstanden und werde daher von meiner Seite diesen Antrag nicht stellen. Ich werde jedoch einen andern Antrag, der damit in Verbindung steht, stellen, nämlich rücksichtlich derjenigen, welche außer dem Lande sind und wegen welcher noch kein Urtheil gesprochen ist, damit diese auch berücksichtigt werden.

**Präsident:** Das ist hier gesagt.

Abg. Wibel: Ich habe die Fälle ins Auge genommen, wonach kein Urtheil gesprochen ist auf ergangene Edictalladung.

Abg. Bothe: Ich meine, wo ein Urtheil bereits gesprochen ist, ich versprach mich; und dann ferner habe ich im Allgemeinen Diejenigen im Sinn, welcher in dem Antrage des Abg. Wibel nicht gedacht ist. Hinsichtlich aller dieser möchte der Wunsch ausgesprochen sein, daß eine Amnestie ertheilt werde. Schon auf dem constituirenden Landtage wurde einstimmig der Beschluß gefaßt:

„Der Landtag spricht den Wunsch aus: Die hohe Staatsregierung wolle diejenigen widerpenstigen Wehrpflichtigen, welche sich im Auslande aufhalten, amnestiren und denselben die Rückkehr ins Vaterland dadurch erleichtern, daß sie nur noch insofern zur Erfüllung der Wehrpflicht herbeigezogen werden, als sie sich noch im wehrpflichtigen Alter befinden.“

Dieser Antrag ist damals einstimmig angenommen worden. Bis jetzt hat sich die Staatsregierung hierüber noch nicht erklärt und keine Amnestie erlassen. Nach den Bestimmungen, die wir jetzt angenommen haben, müßte der Antrag, wenn er wieder angenommen werden könnte, etwas anders gestellt werden. Namentlich mit dem Lebensalter von 30 Jahren und so habe ich ihn gestellt, und wollte dem Landtage auch sehr empfehlen, ihn anzunehmen. Er lautet:

„Der Landtag spricht den Wunsch aus:



Hohe Staatsregierung wolle diejenigen widerspenstigen Wehrpflichtigen, welche sich im Auslande aufhalten und nicht ausgewandert sind, oder Diejenigen, welche ausgewandert sind und gegen dieselben als widerspenstige Wehrpflichtige ein rechtskräftiges Erkenntniß gesprochen ist, amnestiren, und denselben die Rückkehr ins Vaterland dadurch erleichtern, daß sie nur noch in so fern zur Erfüllung der Wehrpflicht herbeigezogen werden, als sie das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben."

Ich habe nur noch als besondere Motive hinzugefügt:

Manche würden sich nicht aus dem Lande entfernt haben, wenn schon früher die Wehrpflicht für alle gleich gewesen und die Stellvertretung aufgehoben gewesen wäre. Viele wünschen gewiß ins Vaterland zurückzukehren, werden aber dadurch abgeschreckt, daß sie als widerspenstige Wehrpflichtige können verurtheilt werden oder schon verurtheilt sind. Andere sind zufällig abgehalten, zur rechten Zeit zurückzukehren und haben wegen Strenge der alten Gesetze nicht gewagt, zurückzukehren.

Wiederum haben Andere, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, sich in dem Glauben entfernt, daß für sie ein Stellvertreter gekauft werden könne; kehren nun diese nicht zur rechten Zeit zurück, um noch selbst eintreten zu können, so würden sie ohne ihre Schuld als widerspenstige Wehrpflichtige erscheinen. Aus allen diesen Gründen spricht die Billigkeit für die Amnestie.

**Präsident:** Der Antrag lautet:

„Der Landtag spricht den Wunsch aus:

Hohe Staatsregierung wolle diejenigen widerspenstigen Wehrpflichtigen, welche sich im Auslande aufhalten und nicht ausgewandert sind, oder Diejenigen, welche ausgewandert sind und gegen dieselben als widerspenstige Wehrpflichtige ein rechtskräftiges Erkenntniß gesprochen ist, amnestiren, und denselben die Rückkehr ins Vaterland dadurch erleichtern, daß sie nur noch in so fern zur Erfüllung der Wehrpflicht herbeigezogen werden, als sie das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben."

Ist dieser Antrag unterstüzt?

(Die Unterstüzung erfolgt.)

Der Abg. Pancraz hat das Wort.

Abg. **Pancraz:** Ich muß erklären, daß mein Bedenken gegen den Absatz sub II. noch nicht geschwunden ist, nach der früheren Erklärung. Es wurde gesagt, daß allerdings Jemand befreit sein müsse, wenn er in einem andern Staate Unterthanenrechte gehabt habe, denn er würde dann auch zur Wehrpflicht gezogen werden. Unter dieser Voraussetzung würde natürlich kein Bedenken vorhanden sein, sobald nämlich hier der Zusatz gemacht würde: „und dort der Wehrpflicht Genüge geleistet hat.“ Ich würde diesen Zusatz beantragen, bin aber bedenklich geworden; denn der Ausgewanderte kann auch Unterthan gewesen sein in einem Staate, wo keine allgemeine Wehrpflicht vorhanden ist. Es geht

demnach hieraus hervor: Es kann Jemand ausgewandert sein auf kurze Zeit in einen andern Staat und kann zurückkehren, bevor er der Wehrpflicht Genüge geleistet hat, dann würde es nach diesem Gesetze auch hier nicht nöthig sein, der Wehrpflicht Genüge zu leisten. Allerdings liegt das in der Kompetenz des Gesetzes. Wenn Jemand auswandert und englischer Unterthan wird und nur als englischer Unterthan seinen Aufenthalt in Oldenburg nimmt, so hat die Oldenburgische Regierung kein Recht, von ihm die Erfüllung Oldenburgischer Bürgerpflichten zu verlangen. Das ist ein völkerrechtlich anerkannter Grundsatz.

**Präsident:** Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet und ich erkläre demnach die Discussion über den Art. 25. für geschlossen.

Abg. **Tappenbeck** (Berichterstatter): Nur ein paar Worte: Der Antrag des Abg. Strackerjan scheint mir unbedenklich zu sein; ich wüßte nicht, was dagegen hervorzuheben wäre. Die Anträge der Abg. Bothe und Wibel können neben einander bestehen; der Antrag des Abg. Wibel wird als Antrag zum Gesetz zu betrachten sein, — der des Abg. Bothe will einen bloßen Wunsch aussprechen. Was das von dem Abg. Pancraz angeregte Bedenken gegen den Absatz sub Ziffer 2. betrifft, so kann ich dasselbe nicht theilen, indem gerade dadurch eine Aenderung desselben nothwendig sein würde. In der Regel kann man doch annehmen, daß, wer vor Erfüllung der Wehrpflicht das Bürgerrecht in einem fremden Staate erwirbt, er auch in Wahrheit Bürger jenes Staates geworden ist — die andern Fälle mögen einzelne Ausnahmen sein — und daß er dort auch seiner Wehrpflicht Genüge geleistet haben wird. Ich gebe zu, daß es Fälle geben kann, wo ein solcher Ausgewanderte weder im In- noch Auslande seiner Wehrpflicht genügt hat, und auf diese Weise frei davon kommt. Ich glaube aber schwerlich, daß es uns je gelingen werde, durch entsprechende Bedingungen dergleichen durchaus abzuschneiden.

**Präsident:** Es liegen also Anträge vor: 1) der vorhin verlesene Antrag des Abg. Strackerjan, welcher an die Stelle dieses ganzen Artikels treten will, dann der Antrag vom Abg. Wibel und der Antrag vom Abg. Bothe. Es würde zunächst natürlich nur der Antrag des Abg. Strackerjan zur Abstimmung zu bringen sein, wenn der abgelehnt würde, der Artikel. Weitere Anträge sind zu diesem Artikel selbst nicht gestellt. Die Anträge der Abg. Wibel und Bothe unterscheiden sich dadurch, daß der Antrag des Abg. Wibel sich nur auf diejenigen Widerspenstigen bezieht, worüber noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt ist. Wogegen der Abg. Bothe seinen Antrag auf diese ausdehnt. Insofern gehen sie neben einander, wie von dem Berichterstatter bemerkt worden ist, und ich kann zur Abstimmung bringen erst den Antrag des Abg. Wibel und dann den weiter gehenden des Abg. Bothe. Ich würde also zunächst den Antrag des Abg. Strackerjan zu diesem Art. zur Abstimmung bringen.

Der Antrag des Abg. Strackerjan lautet:

Der Artikel soll so gefaßt werden:

„Ist Jemand vor Erfüllung seiner Wehrpflicht ausgewandert, und nimmt vor Vollendung seines 30. Lebensjahres seinen Aufenthalt innerhalb des hiesigen oder eines anderen deutschen Staates, ohne Angehöriger eines nicht deutschen Staates geworden zu sein, so hat er die Erfüllung seiner Wehrpflicht nachzuholen, und tritt, falls seine Jahresklasse bereits gelooft hat, im nächsten Einstellungstermine auf 6 Jahre in Dienst. Hat dessen Jahresklasse noch nicht gelooft, so wird er mit derselben zur Loosung gezogen.“

Diese Bestimmung findet keine Anwendung:

- wenn ein Sohn vor Eintritt in das 20. Lebensjahr mit dem Vater, bez. der unehelichen Mutter, ausgewandert ist;
- wenn der Ausgewanderte Bürger eines anderen deutschen Staates geworden ist.“

Diejenigen Herren, welche den Art. in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Der Antrag des Abg. Wibel lautet:

„Die Bestimmungen der Art. 22. bis 26. finden auch Anwendung auf bereits vor Erlassung dieses Gesetzes Ausgewanderte, sofern über sie noch nicht rechtskräftig entschieden ist;

der 2. Absatz des Art. 24. ist jedoch nur so anzuwenden, daß die durch unzweideutige Thatsachen an den Tag gelegte Absicht bei ihnen der ausdrücklichen Erklärung gleich geachtet werden kann.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist angenommen.

Der Antrag des Abg. Bothe lautet:

„Der Landtag spreche den Wunsch aus:

Hohe Staatsregierung wolle diejenigen widerspenstigen Wehrpflichtigen, welche sich im Auslande aufhalten und nicht ausgewandert sind, oder diejenigen, welche ausgewandert sind und gegen dieselben als widerspenstige Wehrpflichtige ein rechtskräftiges Erkenntnis gesprochen ist, amnestiren, und denselben die Rückkehr in's Vaterland dadurch erleichtern, daß sie nur noch insofern zur Erfüllung der Wehrpflicht herbeigezogen werden, als sie das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist ebenfalls angenommen.

Art. 26. lautet:

„Die Wehrpflicht dauert auch dann fort, wenn ein Wehrpflichtiger im Einstellungstermine nicht zum Aufbruch gekommen ist; doch ist die Wehrpflicht in diesem Falle, so wie sie der Auswanderung nicht entgegensteht (Art. 23.), bei Ertheilung von Pässen in's Aus-

land nicht zu berücksichtigen. Freischeine werden nicht mehr ertheilt.

Ueber die Zeit, wann die Wehrpflicht aufhört, werden gesetzliche Bestimmungen vorbehalten.“

Dieser Art. ist zur Annahme empfohlen und bitte ich unter Annahme des Schlusses diejenigen, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben.

Der Art. ist angenommen.

„Bestimmungen wegen der Präsenzzeit der bei der Reiterei eingestellten Mannschaft.

Art. 27.

Die bei der Reiterei eingestellte oder einzustellende Mannschaft bleibt der Regel nach drei Jahre lang ununterbrochen bei der Fahne. Im Uebrigen ist die Dienstzeit dieselbe, wie bei den übrigen Waffengattungen.

Im Einstellungstermine werden die zur Einstellung bei der Reiterei geeigneten und erforderlichen Recruten vom Militair-Commando ausgeschieden, und ist dagegen keine Reclamation zulässig. Auf den Wunsch Einzelner, bei der Reiterei oder bei einer andern Waffengattung eingestellt zu werden, ist, so weit thunlich, Rücksicht zu nehmen.“

(Der Abg. Mölling bittet um's Wort.)

Abg. Tappenbeck (Berichterstatter, verliest): „Zum Art. 27. Von dem Landtage zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes wurde in der Sitzung vom 3. Febr. v. J. (vergl. Protocolle darüber S. 1152) auf Antrag des Abgeordneten Morrell erklärt:

„daß die Verhandlungen wegen Errichtung eines Reiterregiments noch nicht erschöpft seien, und die hohe Staatsregierung zu ersuchen, durch geeignete Unterhandlungen mit der Reichscentralgewalt die Zurücknahme dieses Beschlusses erwirken und der nächsten Ständeversammlung das Resultat geneigtest mittheilen zu wollen.“

Von Seiten der Staatsregierung ist eine Antwort hierauf bis jetzt nicht erfolgt.

Vom ersten allgemeinen Landtage wurde ferner in der Sitzung vom 29. August v. J., auf Antrag des Abgeordneten Lindemann, beschlossen: die Staatsregierung zu ersuchen, in der angegangenen Bildung des Reiterregiments nicht ausdehnend fortzufahren; und antwortete die Staatsregierung mittelst Schreibens vom 30. August v. J.:

„daß sie beschlossen habe, in der Bildung der Cavallerie nicht weiter vorzugehen, als die Erhaltung und Fortbildung des vorhandenen Bestandes es erfordere, wodurch sich neue Einstellungen von Officieren, Recruten, oder Remonten von selbst wegfielen.“

Da demnach überall nach nicht feststehen dürfte, ob Dödenburg definitiv ein Reiterregiment behalten würde, so glaubt der Ausschuß, zur Vermeidung etwaiger Mißdeutungen, ausdrücklich hervorheben zu müssen, daß die Beratung und Beschlußfassung über diesen von der Cavallerie handelnden Ar-



tiket, erfolge, ohne Präjudiz hinsichtlich der Frage über den definitiven Fortbestand der Reiterei.

Der Ausschuss beantragt daher zunächst:

„der Landtag wolle sich mit dieser Auffassung einverstanden erklären.“

**Präsident:** Ich kann wohl diese Frage zuerst an die Versammlung — Hr. Reg.-Comm. Plate hat das Wort.

Regierungs-Commissar **Plate:** Bei näherer Nachfrage hat sich allerdings ergeben, daß die Korrespondenz, die von Seiten der Staatsregierung mit dem Reichsministerium stattgefunden hat, amtlich den beiden frühern Landtagen nicht mitgeteilt worden ist. Es ist jedoch in der Begründung des Finanzhaushalts vom 2. Nov. 1849 darauf Bezug genommen und diese Begründung bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtags mit übergeben worden. Es beruht, wie gesagt, auf einem Versehen, was entstanden ist bei der plötzlichen Schließung des allgemeinen Landtags, wo diese Korrespondenz in der Abschrift zur Uebergabe bereit lag. Diese Korrespondenz ist später einem Mitgliede des Finanzausschusses behufs des Gebrauchs im Finanzausschusse mitgeteilt worden. Ich habe aber jetzt den Auftrag, eine Abschrift davon mitzutheilen. Diese Korrespondenz lautet wie folgt, zunächst das Schreiben des oldenburgischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt vom 28. Februar 1849:

„An das Reichsministerium des Kriegs.

In Folge der geehrten dienstlichen Schreiben des Reichsministeriums vom 21. und 25. November v. J. hat die Regierung des Unterzeichneten nicht verfehlt, die erforderlichen Vorbereitungen und Einrichtungen zur Vermehrung und zur veränderten Organisation ihres Contingents zu treffen, wie die Anzeige des Unterzeichneten an das Reichs-Kriegsministerium vom 14. Jan. d. J. näher darthut. Indes hat der in Oldenburg versammelt gewesene Landtag am 13. d. M. bei Gelegenheit einer Discussion über die ihm von der Regierung gemachten Finanzvorlagen den Schluß gefaßt:

„zu erklären, daß die Verhandlungen wegen Errichtung eines Reiter-Regiments noch nicht erschöpft seien und die hohe Staatsregierung zu ersuchen, durch geeignete Unterhandlungen mit der Reichs-Centralgewalt auf die Zurücknahme jenes Beschlusses wirken zu wollen.“

Der Unterzeichnete ist in Folge dieses Landtagsbeschlusses von der Großherzoglichen Regierung beauftragt, bei der provisorischen Centralgewalt nochmals vorzustellen, daß die Aufstellung eines Cavallerie-Regiments den in den Verhandlungen des Landtags zu Tage kommenden Wünschen des Landes in keiner Weise zu entsprechen scheine, wie dieselbe denn in der That mit sehr bedeutenden Schwierigkeiten, Kosten und Verzögerungen verbunden sei und mit dieser Vorstellung den Antrag zu verbinden, das Großherzogthum von dieser Leistung, sei es auch durch vermehrte Infanteriestellung zu befreien.

Er darf sich übrigens auf die in seinem ergebensten dienstlichen Schreiben an das Reichs-Kriegsministerium vom 17.

und 22. Novbr. v. J. angeführten Ansichten und Gründe für eine Erlassung der Cavalleriestellung gehorsamst beziehen und erlaubt sich hier nur noch hervorzuheben, daß eine Herbeiziehung der oldenburgischen Schifferbevölkerung zum Dienst auf der deutschen Kriegsflotte ohnehin leicht zu einer veränderten Formation und Eintheilung des Contingents Veranlassung und somit einen weiteren triftigen Grund zum Wegfall der Cavallerie darbieten könnte.

Um geneigte baldige Erwägung und Erwidierung des Reichsministeriums darf der Unterzeichnete um so dringender ersuchen, als die Formirung und Completirung des Oldenburgischen Contingents eben in vollem Gang ist, so daß zur Ersparung von vergeblichen Kosten und Mühen ein schleuniger Beschluß der Großherzoglichen Regierung höchst wünschenswerth sein muß.

Frankfurt, 1849 Febr. 28.

(gez.) **Mosle,**

Groß. Oldenburgischer Bevollmächtigter.

Richtige Abschrift.

Eben.

Das Schreiben des Reichskriegsministeriums zu Frankfurt vom 6. März 1849 lautet:

„Das Reichsministerium des Kriegs an den Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt Deutschlands, Herrn Obersten Mosle.

Auf die gefällige Note vom 28. Febr. beehrt sich das Reichsministerium des Kriegs ergebenst zu erwiedern, daß bereits der Erlaß vom 12. August v. J. eine Heranziehung derjenigen Staaten zur Stellung der Cavallerie und Artillerie vorbehalten hat, welche bisher davon durch einzelne Beschlüsse der früheren Bundesversammlung befreit worden waren. Jene Befreiungen stützten sich hauptsächlich auf die eigenthümlichen Verhältnisse, insbesondere die speciellen Bestimmungen, welche den Contingenten jener Staaten gegeben worden waren, haben aber diese Grundlage durch die gänzlich veränderten Relationen verloren, in welche die gesammte erhöhte Wehrkraft Deutschlands überhaupt und die einzelnen Theile derselben zum Ganzen gegenwärtig getreten sind. Demgemäß muß das Reichs-Kriegsministerium in gerechter Erwägung der nicht unbedeutenden Last, welche dem gesammten deutschen Vaterlande aus der angeordneten Erhöhung seiner Wehrkraft erwächst, die gleichförmige Vertheilung dieser Last als unumstößlichen Grundsatz festhalten, und kann um so weniger irgendwo eine Ausnahme eintreten lassen, als eine solche mit demselben Rechte von vielen andern Staaten in Anspruch genommen werden könnte, und dadurch die beschlossene Maßregel zum großen Theil illusorisch werden könnte. Die bundesverfassungsmäßigen Verhältnisse der sogenannten Specialwaffen zur Infanterie sind schon an und für sich im Vergleich zu den übrigen Heeren Europa's als ungenügend anzusehen, und als ein wesentlicher Uebelstand mußte es schon früher betrachtet werden, daß mehrere größere Contingente gar keine Cavallerie enthielten. Es würde nun aber bei der jetzigen bedeutenden Contingentsvermehrung ein ganz abnormes Ver-



hältniß der verschiedenen Waffen hervorgehen, und würden wesentliche Nachtheile und Verwirrungen in der Formation des deutschen Heeres entstehen, wenn irgend eine Befreiung von der Bestellung auch noch jener unzureichenden Quoten an Specialwaffen fernerhin zugestanden würde. Das Reichs-Kriegsministerium hat daher diesen Gegenstand seiner Wichtigkeit wegen im Reichsminister-Rathe und demnächst bei dem Erzherzog Reichsverweser zum Vortrag gebracht und es ist der Beschluß gefaßt worden, alle Befreiungen von der Stellung der Specialwaffen ohne Ausnahme aufzuheben. Truppencontingente von der Bedeutenheit des Großherzoglich Oldenburgischen können unmöglich ohne Cavallerie bleiben, und es kann daher die Stellung eines Aequivalents in größerer Zahl Infanterie nicht angenommen werden.

Das Reichs-Kriegsministerium verkennt nicht die Schwierigkeiten, welche sich der Organisation einer bisher nicht gestellten Waffenart überhaupt, und so auch im Großherzogthum Oldenburg entgegenstellen werden, glaubt aber auch, daß vorzugsweise Oldenburg bei seinem Reichthum an dem für die Cavallerie wichtigsten Material und seinen anderweitigen Hülfsmitteln, in seinen Verpflichtungen gegen das gesammte Vaterland nicht zurückbleiben werde. Ueberdies würde die Stellung des Aequivalents von drei Infanteristen für jeden Cavalleristen jedenfalls für das Land, dem es eine unverhältnißmäßige Menge junger Leute entziehen würde, drückender als die wirkliche Cavallerieleistung sein. Die in ihrem Entstehen begriffene deutsche Kriegsflotte hat noch nicht den für einen Beschluß über eine feste Organisation eines Marine-Corps nöthigen Standtpunkt erreicht und es läßt sich jetzt weder der Bedarf an Mannschaft, noch die Art des Erfasses derselben bemessen. Sollte sich das Bedürfniß einer Requisition von Seeleuten herausstellen, so würden die betreffenden Küstenstaaten nach Verhältniß dabei theilhaftig werden und die etwaige Leistung bei der Infanterie, keinen Falls aber bei der Cavallerie in Anrechnung kommen können.

Indem hiernach das Reichs-Kriegsministerium die Großherzogliche Regierung zum unverweilten Vorschreiten in der Organisation der Cavallerie ergebenst auffordert, sieht sich dasselbe durch die geehrte Note noch besonders zu der Bemerkung veranlaßt, daß keinem Bundesstaat das Recht eingeräumt werden kann, sich auf innere Einrichtungen, Geseze und Institution als Grund des Nichtvollzuges oder einer Verzögerung in der Ausführung von Beschlüssen zu berufen, welche ihre Verpflichtungen gegen die Gesamtheit betreffen, und Namens der Reichs-Gewalt emanirt worden sind. Finden sich die betreffenden Regierungen hierdurch zu Verhandlungen mit ihren Ständen veranlaßt, so können diese Verhandlungen die alsbaldige Ausführung des Beschlusses selbst nicht in Frage stellen, da jeder Staat seinen Verpflichtungen gegen das Ganze entsprechen muß, und die Erfüllung derselben der vorgängigen Zustimmung der Stände der Einzelstaaten nicht unterworfen werden kann, ohne die Ausführung jeder im Gesamts-Interesse nöthigen Maaßregel und einen gemeinsamen Verband der deutschen Staaten überhaupt unmöglich zu ma-

chen. Nur über die Mittel und Wege, wie solche Leistungen den Verhältnissen des Landes am entsprechendsten zu erfüllen sind, können die Stände ihre Ansichten im verfassungsmäßigen Gange geltend machen.

Der Reichsminister des Krieges.

(gez.) v. Peucker.

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Eiben.

Ich übergebe hiermit diese beiden Aktenstücke.

**Präsident:** Im Ausschußbericht ist bemerkt, es sei von dem const. Landtage beschlossen worden, „die St.-Reg. zu ersuchen, durch geeignete Verhandl. mit der Reichscentralgewalt die Zurücknahme dieses Beschlusses erwirken und der nächsten Ständeversammlung das Resultat geneigtest mittheilen zu wollen.“

Darauf ist von Seiten der St.-Reg. bisher eine Antwort nicht erfolgt. Insofern die eben gegebenen Mittheilungen des Herrn Regierungs-Commissars sich auf diesen Gegenstand beziehen, sind sie gewiß auch am rechten Orte und auch sonst für den weitem Antrag, der auf der Tages-Ordnung steht, betreffend die Reiterei, von Interesse. Sonst aber glaube ich, daß wir die Frage, ob und in wie weit die Cavallerie aufzuheben sei, nicht hier erörtern, sondern uns lediglich auf den Antrag des Ausschusses beschränken, der dahin geht:

„Der Landtag wolle sich zunächst mit der Auffassung des Ausschusses einverstanden erklären, ohne Präjudiz hinsichtlich der Frage über den definitiven Fortbestand der Reiterei.“

Ich glaube daher, daß wir auf diesen Gegenstand, soweit er die Fortdauer der Cavallerie betrifft, nicht weiter eingehen, sondern ich kann an die Versammlung die Frage stellen, wenn weiter Niemand das Wort darüber verlangt, ob der Landtag sich mit dieser vom Ausschusse proponirten Auffassung einverstanden erklärt, nämlich daß wir, ohne Präjudiz für die Frage der Aufhebung der Cavallerie, den weitem Art. 27., wie er vom Ausschusse verändert worden, berathen.

Der Abg. Mölling hat zuerst das Wort.

Abg. **Mölling:** Ich möchte glauben, daß wir die Berathung des ganzen Artikels aussetzen. Der Bericht steht schon auf der Tages-Ordnung, in welchem die Majorität des Ausschusses die Auflösung des Reiterregiments beantragt hat. Wenn dieser Antrag zum Beschluß des Landtags erhoben würde, so brauchte diese Präjudicialfrage nicht gestellt zu werden, sie würde ganz hinwegfallen. Ich möchte dafür stimmen, daß die ganze Berathung dieses Artikels bis nach Berathung jenes Berichts ausgesetzt würde.

**Präsident:** Ich würde es auch vorgeschlagen haben, wenn nicht in dem vom Ausschusse proponirten Artikel auch von der Artillerie die Rede wäre, und die Reihenfolge der Einstellung auch bei der Infanterie und Artillerie außer der Cavallerie in Frage käme. Verändert würde er jedenfalls werden müssen; wenn dieser Antrag auf Aufhebung der Cavallerie durchginge, so würde natürlich dieser Artikel, wie wir ihn heute nach der Fassung des Ausschusses beschließen, eine

Modification erleiden. Aber daß er dann diese Modification erleide, dahin geht ja der Antrag des Ausschusses, welcher will, daß wir ohne Präjudiz für das, was hinsichtlich der Kavallerie demnächst zu beschließen wäre, unsern Beschluß darüber schon fassen. Es bedarf daher hier eines besonderen dem Berichte entgegenstehenden Antrags.

**Abg. Wibel:** Ich möchte mit dem Abg. Mölling glauben, daß wir am besten diese Berathung aussetzen; wir können auf die Reitoldaten nicht zu sprechen kommen, ohne über die Grenze dieser Frage, die wir uns stellen möchten, hinauszugehen. Die Mittheilung der Staatsregierung hierüber hat dazu schon wieder einen weiten, weiten Weg angebahnt, obgleich diese Mittheilung nichts Neues enthält. Was man uns vorgelesen hat, sind dieselben Schriften, die man auf dem frühern Landtage schon vor sich gehabt hat, aus denen wir schon damals entnommen haben, daß die Verhandlungen nicht so gefährlich seien, wie wir wohl wünschen müssen, daß weniger von Hindernissen und Schwierigkeiten, die entgegenständen, darin die Rede war, als von Vorbereitungen und Ausführungsmitteln, die schon vorhanden wären, und daß die unangenehme Antwort am Schluß der letzten Peuckerschen Note recht schuldvoll hervorgerufen war, dadurch daß die Staatsregierung den Widerspruch des Landtags vorschob, und ihre Ansicht nicht mit der des Landtags ohne Rückhalt identifizierte.

**Präsident:** Wir wollen aber auf die Schriften nicht weiter eingehen.

**Abg. Berry:** Ich wollte das nämliche, was die Abg. Wibel und Mölling beantragt haben, auch beantragen. Ich glaube, wir können uns nicht so in den Grenzen halten, daß wir nicht auch über die Reiterei sprechen.

**Abg. Pancrag:** Ich würde dafür gewesen sein, daß diese Berathung vor sich gehe, weil auch die andern Waffengattungen darin vorkommen und weil im Bericht selbst gesagt ist, daß möglicherweise die Kavallerie wieder angeschafft werden müsse und so würde dies für's Gesetz, was eigentlich für immer bestehen soll, nützlich, wenigstens nicht schädlich sein, wenn der Reiterei gedacht wird. Indes, aus dem bereits angeführten Grunde, daß die Discussion zu weit führen könnte, bin auch ich dafür, daß der Gegenstand ausgelegt wird.

**Präsident:** Dann würde ich Sie fragen, ob Sie wollen, daß wir die Discussion und Abstimmung über Art. 27. so lange aussetzen, bis der Bericht des Finanzausschusses, die Kavallerie betreffend, seine Erledigung gefunden hat, und bitte diejenigen Herren, welche diese Aussetzung wollen, aufzusehen.

(Die Aussetzung ist genehmigt.)

Wir kommen jetzt zum Art. 28. und 30. Diese Art. 28. und 30. lauten übereinstimmend.

„Bei der Verordnung vom 21. April 1849, in Betreff einiger Abänderungen des Recrutirungsgesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 22. Febr. 1832, wie sie in den folgenden §§. enthalten ist, behält es sein Bewenden.

§. 1. Der von dem Fürstenthum Lübeck nach §. 1. des Recrutirungsgesetzes zu Unserem Truppencorps zu stellende Antheil soll künftig nicht mehr aus einer Reserve-Compagnie bestehen, und die vorgeschriebene Herausziehung der Contingents-Mannschaft nach §. 21. und §. 22. Biffer 1—9 des Recrutirungsgesetzes soll gleich im Einstellungstermine am 1. Mai jeden Jahres geschehen.

§. 2. Unter Abänderung der Vorschrift des §. 3. des Recrutirungsgesetzes wird die Zeit, während welcher die eingestellte Mannschaft regelmäßig, ununterbrochen im Dienste verbleibt, in Uebereinstimmung mit der im Herzogthum Oldenburg bestehenden Einrichtung bis zu 1½ Jahr festgesetzt.

§. 3. Die Aushebung findet wie bisher am 1. Mai statt, es soll aber von jetzt an die gesammte Mannschaft der Jahresklasse, so weit sie eingelebt worden muß, sogleich in Dienst gestellt werden. Die abweichende Bestimmung des §. 18. des Recrutirungsgesetzes wird insoweit hiedurch aufgehoben. Die speciellen Bestimmungen für die beiden Fürstenthümer werde ich wohl nicht weiter vorzulesen brauchen.

**Abg. Lindemann:** Darf ich vor der Vorlesung mir das Wort erbiten.

Meine Herren! Hier sind zwei Gesetze, die uns zur Genehmigung vorgelegt sind, die Provinzen Birkenfeld und Cutin betreffend, es soll da eine andere Militärpflichtigkeit für die dort bestehenden Soldaten eingeführt werden. Es hat gestern der Landtag die Präsenzzeit auf die sich vorzüglich das neue Gesetz bezieht, ganz verändert angenommen. Der Bericht, wie er vorliegt, kann nicht mehr in seiner Localität zur Anwendung kommen; ich wünschte daher und trage darauf an:

„Der Landtag wolle beschließen:

diesen Bericht, der sich bezieht auf die Gesetzgebung in Birkenfeld und Cutin, dem Ausschusse zurückzugeben, um ihn neu zu bearbeiten mit Berücksichtigung der gefürigen Beschlüsse des Landtags.“

**Präsident:** Um zu beurtheilen, ob dieser Bericht zurückzugeben sei, müssen wir diesen Bericht natürlich erst lesen und ich glaube daher, daß wir geschäftsordnungsmäßig ihn erst vortragen müssen.

**Abg. Tappenbeck (Berichterstatter):** verliest den Bericht\*) weiter.

Zu bemerken habe ich, um dies vorweg zu nehmen, daß nach dem gestrigen Beschlusse, wonach die Präsenzzeit gesetzlich festgestellt werden soll und für das Herzogthum auf 6 bis 9 Monate festgestellt ist, es lediglich bei dem Minderheitsantrage sein Bewenden haben soll, etwa salva redactione, denn dieser Minderheitsbeschluss sagt, der Artikel soll genehmigt

\*) Wird mitgetheilt werden, wo er zur Berathung kommt.



werden dahin, daß die Präsenzzeit gleich sei mit der im Herzogthum bestehenden. Dieser Minoritätsantrag paßt ganz zum gestrigen Beschluß des Landtages. Der andere Antrag, von dem ich gestern sprach, der gestern von mir vorgelegt wurde als ein nachträglich hier zu stellender, ist ebenfalls durch unsern gestrigen Beschluß beseitigt, kommt also hier nicht weiter zur Sprache. Das wären meines Erachtens die Änderungen, die in Folge des gestrigen Beschlusses hier Platz greifen möchten.

**Präsident:** Es ist von dem Abg. Lindemann, wie Sie vorhin gehört haben, der Antrag gestellt:

„In Erwägung, daß die Provinzial-Gesetze vom 21. Septbr. 1849 und auch ihre rechtliche Beurtheilung durch die gestrigen Landtagsbeschlüsse ihre bisherige Basis verloren haben,

ist der Bericht für die Artikel 28 bis zu Ende an den Ausschuß zurück zu geben, um mit Berücksichtigung der neuen Beschlüsse neues Gutachten vorzulegen.“

Ist dieser Antrag unterstützt?

(Die Unterstützung erfolgt.)

Dann bitte ich die Herren, bevor wir weiter auf den Ausschußbericht eingehen, welche über den Antrag sprechen wollen, sich darauf zu beschränken, indem sonst, wenn der Antrag angenommen würde, nach dem Schluß der ganzen Discussion wir vergebens weiter discutirt hätten.

**Abg. Lindemann:** Meine Herren, der Bericht beschäftigt sich hauptsächlich damit, ob die landtägliche Genehmigung der Provinzialgesetze vom 21. April v. J. jetzt geschehen solle. Diese Genehmigung hat große Bedeutsamkeit, denn in der Genehmigung würde liegen, daß die oldenburger Präsenzzeit auch für Cutin und Birkenfeld gesetzlich wäre.

Unsere gestrigen Beschlüsse, meine Herren, für eine 6- bis 9monatliche Präsenzzeit sind noch nicht Gesetz. Wenn wir in dem Selbstgefühl, daß wir eine 9 monatliche Präsenzzeit für das ganze Großherzogthum gesetzlich machen werden, vorläufig die Aushebung der alten Provinzialgesetze genehmigen, die den Provinzen die kurze Dienstzeit sichert, und dann der Fall, daß die Regierung mit dem Landtage nicht übereinstimmt und das neue Rekrutirungsgesetz mit einer 9monatlichen Präsenzzeit nicht zu Stande kommt, was haben wir dann für die Fürstenthümer? Wir haben ihnen die kürzere Präsenzzeit, die ihnen gesetzlich gegeben war, und verpflichten sie unbedingt zu 18monatlicher Dienstzeit, die mit der jetzigen Ansicht des Landtags gar nicht übereinstimmt. Beide Gutachten, der Mehrheit wie der Minderheit, wie sie hier gegeben wurden im Berichte, hindern nicht, daß wenn das neue Rekrutirungsgesetz nicht zu Stande kommt, das alte Recht der Provinz aufgehoben bleibt, das neue Provinzialgesetz als Gesetz gelte und demnach der Provinz ein Druck (18monatliche Präsenzzeit) aufgebürdet werde, den das Land nicht will. Es muß also anerkannt werden, daß wir durch unsern gestrigen Beschluß dem Gutachten eine ganz andere Basis gegeben haben, dasselbe muß ein ganz anderes werden, da die Motive,

die aus dem bisherigen Bestand (die lange Präsenzzeit im Herzogthume) für die Genehmigung des Gesetzes gegeben sind, jetzt nach dem Beschlusse für kurze Dienstzeit keine Motive mehr sind. Das Verhältniß, wie es sich hier bildet, ist ein sehr complicirtes, so daß die Besorgniß sich rechtfertigt, dasselbe werde in diesem Augenblicke vielleicht einigen unter uns nicht so ganz klar sein. Darum ist mein Antrag wohl begründet, daß wir diesen Bericht zurückgeben an den Ausschuß, der berücksichtigen soll, was hier jetzt zu berücksichtigen ist. Der Bericht sagt, es könne nicht zugegeben werden, daß Cutin und Birkenfeld eine bevorrechtigte Erleichterung im Militärdienst haben. Meine Herren, es ist am wenigsten meine Absicht zu verlangen, daß Birkenfeld und Cutin irgend ein Privilegium vor Oldenburg voraus haben. Wir wollen die Oldenburger Leistungen mit leisten, ich will aber auch, daß alle Leistungen zuvor definitiv festgestellt werden, damit ich weiß, was ich für Cutin und Birkenfeld mit übernehme.

Wir sind augenblicklich in der Krise. Wir wollen ein neues Gesetz fürs ganze Großherzogthum schaffen, dafür haben wir gestern ein neues Prinzip beschlossen und so scheint es mir durchaus unthunlich, daß wir — nachdem wir über die gestrigen Prinzipien einig geworden sind — provisorisch ein ungewisses Gesetz für die Fürstenthümer annehmen, welches dort einstweilen dieselbe lange Dienstzeit einführt, die wir für das ganze Großherzogthum abschaffen wollen. Ich glaube, daß Mehrheit und Minderheit im Ausschusse jetzt, durch die gestrigen Beschlüsse, ganz andere Motiven haben werden für ihr Gutachten, als worauf es bisher berechnet.

Darum nehmen sie meinen Antrag an.

**Abg. Wölling:** Der gestrige Beschluß lautet dahin, daß die Präsenzzeit als Minimum 6, als Maximum 9 Monate faßt. Der Herr Berichterstatter hat schon mit Recht bemerkt, daß dadurch der Majoritätsantrag modificirt werde oder eigentlich wegfallt und ich bin mit dem Herrn Berichterstatter der Minderheit im Wesentlichen einverstanden, daß jetzt nur noch der Minderheits-Antrag angenommen werden kann, nach welchem das Militair in den Fürstenthümern gleich behandelt wird dem Militair im Herzogthum. Ich theile eigentlich das Bedenken des Abg. Lindemann nicht, denn ich glaube, es scheint in der Annahme des Minoritätsgutachtens zu liegen, daß nur das Gesetz, wie es hier festgestellt wird, entscheidend sein kann, daß also die Regierung nicht die Befugniß haben kann, die 18monatliche Dienstzeit dort einzuführen nach dem alten Gesetz. Indes bin ich darin mit dem Abg. Lindemann einverstanden, daß Vorsicht nichts schadet und daß am Ende auch überflüssig berichtet werden könne. Ich glaube, wir könnten den Ausschuß mit der Arbeit verschonen und ich möchte den Antrag stellen, daß das Minoritätsgutachten in folgender Fassung angenommen würde: „Unter Abänderung der Vorchrift des §. 3 des Rekrutirungsgesetzes wird bestimmt, daß die Zeit, während welcher die eingestellte Mannschaft regelmäßig ununterbrochen im Dienste verbleibt, dieselbe sein soll, wie sie durch dieses Gesetz bei der Mannschaft aus dem

Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Zeven wird festgesetzt werden.“

**Präsident:** Nur über den Antrag des Abg. Lindemann wollten wir sprechen.

Abg. **Mölling:** Das würde aber den Antrag ganz abfordern, nämlich das Minoritätsgutachten heißt:

„Unter Abänderung der Vorschrift des §. 3 des Rekrutirungsgesetzes wird bestimmt, daß die Zeit, während welcher die eingestellte Mannschaft regelmäßig ununterbrochen im Dienste verbleibt, dieselbe sein soll, wie sie durch dieses Gesetz bei der Mannschaft aus dem Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Zeven wird festgesetzt werden.“

**Präsident:** Der Abg. Lindemann hat den Antrag gestellt, daß die ganze Berathung, insoweit der gestrige Beschluß darauf inlirt, ausgesetzt werde und daß wir diese Frage an den Ausschuß zurückgehen lassen. Darauf hin ist gewünscht, daß man diesen Antrag des Abg. Lindemann zunächst berathe, denn, wenn wir zugleich auf die Ausschuß-Anträge schon eingehen, darüber lange debattiren und es würde dann bei der Abstimmung Lindemanns Antrag angenommen, so hätten wir ganz vergeblich debattirt. Wenn wir aber so verfahren, wie ich den Vorschlag gemacht habe, können wir auf den Antrag des Abg. Mölling nicht eingehen, weil wir darnach beschließen, wie der Art. abgeändert werden soll. Ich glaube daher, daß wir uns bei der Discussion auf den Antrag des Abg. Lindemann beschränken müssen.

Abg. **Mölling:** Dann habe ich nur als Motiv angegeben wollen, daß es mir eigentlich als eine ganz überflüssige Arbeit des Ausschusses scheint.

**Präsident:** Als Motiv habe ich nichts dagegen zu erinnern.

Abg. **Strackerjan:** M. H., ich möchte Ihnen doch den Antrag des Abg. Lindemann zur Annahme empfehlen, jedoch nur mit der Bedingung und Beschränkung, daß der Ausschuß ersucht werde, in der morgenden Sitzung mündlich den Bericht darüber zu erstatten. Ich glaube, es wird geschehen können. Zur Unterstützung will ich noch anführen, daß die Zeit ohnedies etwas vorgerückt ist und wir noch die Wahl eines Mitglieds in den Finanzausschuß vorzunehmen haben.

Abg. **Berry:** Ich werde auch für den Antrag des Abg. Lindemann stimmen. Ich finde außer den erwähnten Unzuträglichkeiten auch noch andere in §. 3. Da heißt es nämlich: Die Aushebung findet wie bisher am 1. Mai statt, es soll aber von jetzt an die gesammte Mannschaft der Jahresklasse sogleich in Dienst gestellt werden.

Nach dem gestrigen Beschlusse ist das gar nicht möglich, denn da wir die Dienstzeit auf 6 — 9 Monate herabsetzen, so wären im letzten Theile des Jahres gar keine Soldaten mehr bei der Fahne, wollte man sie alle zugleich einstellen.

Ebenso kommt später eine Bestimmung, daß diejenigen,

die sich entfernt und sich ihrer Dienspflicht entzogen haben, 6 Jahr in Dienst gestellt werden sollen. Diese Bestimmung wird nach dem gestrigen Beschlusse auch modificirt werden müssen. Deshalb glaube ich, wird es am besten sein, wenn dieser Gegenstand dem Ausschuß wieder übergeben wird.

Abg. **Wibel:** Sie werden dadurch schon genöthigt sein, die Sache an den Ausschuß zu überweisen, denn wir können heute nicht mehr fertig werden, nur die eine Bitte möchte ich aussprechen: Ersuchen Sie den Ausschuß zugleich, auch die Frage zu begutachten, ob die Reisen der Rekrutirungs-Commission ferner beizubehalten oder abzuschaffen seien. Ich glaube, diese Reisen verschaffen dem Dienstpflichtigen durchaus keine Erleichterung.

Abg. **v. Finckh:** Ich verzichte aufs Wort.

**Präsident:** Ist der Antrag des Abg. Wibel:

„Der Ausschuß wird ersucht, zu begutachten: ob die Rekrutirungsreisen der Aushebungs-Commission beizubehalten oder abzuschaffen seien?“

unterstützt? — (Die Unterstützung erfolgt.) — Demnach schließe ich die Discussion über diese beiden Anträge und bringe sie nach der Reihe zur Abstimmung. Die Herren, welche dem Antrage des Abg. Lindemann, welcher lautet:

„In Erwägung, daß die Provinzialgesetze vom 21. April 1849 und auch ihre berichtliche Beurtheilung durch die gestrigen Landtagsbeschlüsse ihre bisherige Basis verloren haben,

ist der Bericht für die Artikel 25 bis zu Ende an den Ausschuß zurückzugeben, um mit Berücksichtigung der neuen Beschlüsse neues Gutachten vorzulegen.“

Es ist von dem Abg. Strackerjan gesagt worden, der Ausschuß möchte es schon morgen thun (zum Abg. Strackerjan gewendet) wollen Sie darauf bestehen, so würden Sie einen Antrag stellen müssen, ich glaube aber, morgen haben wir genug zu thun. (Abg. Strackerjan verneint die Frage.) Also die Herren, welche den Antrag des Abg. Lindemann annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen.

Diejenigen Herren, welche den Antrag des Abg. Wibel annehmen wollen:

„Der Ausschuß wird ersucht, zu begutachten: ob die Rekrutirungsreisen der Aushebungscommission beizubehalten oder abzuschaffen seien“,

bitte ich ebenfalls aufzustehen — Der Antrag ist angenommen. Damit verlassen wir diesen Gegenstand.

Reg.-Com. **Plate:** Ich wollte beantragen, den dritten Vorschlag der Staatsregierung, in dem Schreiben an den allgemeinen Landtag bei Uebergebung dieses Gesetzentwurfs, auch noch zur Berathung und Beschlußnahme zu bringen. Er ist durchaus in keinem Zusammenhange mit den beiden Provinzialgesetzen, er ist ein durchaus selbstständiger Antrag.

**Präsident:** Der Ausschuß hat darüber noch weiter nicht berichtet und würde derselbe wohl diese Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissars zur Notiz nehmen und seinen



Bericht auf diesen Gegenstand mit erstrecken. — Wir gehen jetzt zum weiteren Gegenstand unserer Tagesordnung über, zur Wahl eines Mitgliedes zum Finanzausschuß und zum Ausschuß fürs Ablösungsgesetz. Bei dem Finanzausschuß ist gestern zur Frage gekommen, ob überhaupt es nöthig sei, diesen Ausschuß durch ein Mitglied zu ergänzen. Ich stelle diese Frage zuerst zur Discussion. Der Abg. Bargmann hat das Wort.

Abg. **Bargmann**: Meine Ansicht über die etwaige Completirung des Finanzausschusses ist gestern hier in meiner Abwesenheit zur Sprache gekommen. Nach näherer Ueberlegung halte ich es für nicht nöthig, daß statt des früheren Abg. Reiners ein neues Mitglied in den Finanzausschuß gewählt werde. Die verschiedenen Rubriken des Voranschlags sind unter die einzelnen Mitglieder vertheilt worden und die Position, welche dem Abg. Reiners zufiel, hat später der Abg. Strackerjan übernommen. In der Behandlung der Geschäfte findet sich also keine Lücke: es haben bisher tagtäglich Berathungen und Besprechungen stattgefunden und demzufolge werden nächstens Berichte von den Departementairs erstattet werden. Tritt nun ein neues Mitglied ein, so muß dieses, ehe und zuvor es abstimmen kann, instruiert werden von den übrigen Mitgliedern und das fördert die Sache nicht, sondern hält eben die Sache nur auf. Daß die Zahl der Mitglieder sich um eins vermehrt (sich verbessernd) vermindert hat, wird Ihr Vertrauen zum Ausschuß nicht schwächen. Es sind jetzt noch 6 Mitglieder da und Sie haben bekanntlich bei den wichtigsten Gegenständen Ausschüsse bestellt, die nur aus 5 Mitgliedern bestanden.

**Präsident**: Es hat sich Niemand weiter zum Wort

gemeldet und kann ich die Frage zur Abstimmung bringen. Ich werde also diejenigen, welche wollen, daß noch ein Mitglied in den Finanzausschuß gewählt wird, bitten, aufzustehen. — Es ist abgelehnt. — Wir schreiten jetzt zur Wahl eines Mitgliedes des Ablösungsausschusses und ich bitte die Herren, die Stimmzettel in Empfang zu nehmen.

Abg. **Vindemann**: Darf ich mir eine Bemerkung erlauben? In dem frühern Ablösungsausschusse ist der Abg. Panerak ein besonders thätiges Mitglied gewesen, er kennt alle Verhältnisse. (Von mehreren Seiten: Er ist schon aufgeschrieben.)

**Präsident**: Sind noch Stimmzettel abzugeben, sonst würde ich mit der Zählung beginnen.

In den Ablösungsausschuß ist gewählt Abg. Panerak mit 35 Stimmen, außerdem haben Abg. Schmitz eine und Abg. Köfener eine Stimme erhalten. — Es wird morgen wohl nöthig sein, daß die Abtheilungen erneuert werden; sollte es aber gewünscht werden, die Abtheilungen in der jetzigen Weise noch einige Tage fortbestehen zu lassen, so bitte ich die Vorstände, morgen mich davon zu benachrichtigen, damit ich geschäftsmäßig den Antrag auf Fortdauer stellen kann. Jedenfalls setze ich vorläufig diese Erneuerung auf die morgende Tagesordnung.

Morgen früh Sitzung.

**Tagesordnung**: 1) Bericht des Finanzausschusses über die im Budget veranschlagten Ausgaben für Reiterei; 2) Erneuerung der Abtheilungen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen. (Schluß der Sitzung  $\frac{3}{4}$  2 Uhr.)

Namens der Redactions-Commission.

**Böckel.**

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.